

**Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für
Treuhandexperten**

**Aufgabensammlung 2006
Höhere Fachprüfung für
Treuhandexperten**

Fach 610 Fallstudie

Allgemeine Bemerkungen zur Fallstudie

- Sie haben **8 Stunden** Zeit für die Lösung dieser Fallstudie
- Das Punktemaximum beträgt **240 Punkte** (1 Punkt = 2 Minuten)
- Die Fallstudie umfasst insgesamt **25 Seiten (A1 – A25) inklusive Beilagen 1 bis 4**. Kontrollieren Sie bitte sofort, ob Sie alle Unterlagen erhalten haben.
- Schreiben Sie Ihren **Namen** und Ihre **Kandidatennummer** auf jedes Blatt, das Sie abgeben wollen. Am Ende der Prüfung ist Ihre Lösung mit den **Angaben** der/den Aufsichtsperson/en abzugeben.
- Erlaubt sind nur die **von der Prüfungskommission erlaubten** und die im Prüfungsreglement und in der Wegleitung aufgezählten **Hilfsmittel**.
- Die Experten sind Ihnen dankbar, wenn Sie leserlich schreiben. Unleserliches wird nicht berücksichtigt.

Fallstudie Christo

Die vorliegende Fallstudie handelt von Ihrem Kunden Herrn Christo welcher im 2006 eine Diversifikation durch einen Unternehmenszukauf plant. Im ersten Teil der Fallstudie bittet Herr Christo Sie um eine professionelle Beratung bei der Vorbereitung und Entscheidungsfindung der Unternehmensakquisition. Im zweiten Teil ist der Kauf vollzogen und nun ist Ihre professionelle Beratung bei der Reorganisation von Herrn Christos Unternehmensgruppe gefragt. Die beiden Teile der Fallstudie sind voneinander unabhängig. Diese Aufteilung erleichtert die anstehenden Arbeiten zugunsten der Kandidaten wie auch Korrektoren. Die Bearbeitung des zum Beispiel zweiten Teils ist also auch für alle Kandidaten möglich, welche den ersten Teil nicht oder nur teilweise gelöst haben; daher spielt es auch keine Rolle mit welchem Teil Sie die Fallstudie beginnen.

Wir raten Ihnen, alle Ihre Berechnungen und Überlegungen klar zu dokumentieren. Dadurch wird es für die Korrektoren einfacher, Ihre Zahlenangaben und Ihre Gedankengänge zu verstehen.

Vorsicht: Die Vorgaben zu dieser Fallstudie sind bewusst knapp gehalten. Wenn Ihnen gewisse Elemente für Ihre Antworten fehlen sollten, müssen Sie Annahmen treffen. Beziehen Sie sich für Ihre Annahmen auf die aktuellen Marktdaten oder berufen Sie sich auf Ihre Erfahrungen bzw. Ihr Vorstellungsvermögen. Alle von Ihnen getroffenen Annahmen sind klar zu dokumentieren und substantiell zu begründen.

Wir wünschen Ihnen viel Glück und Erfolg!

Teil 1

Herr Christo ist mit 80% Mehrheitsaktionär der Christo AG welche in der Verpackungsbranche tätig ist. Hauptsächlich stellt die Christo AG Verpackungen und Verpackungsmaterialien für Medikamente und medikamentennahe Produkte her. Die Kunden der Christo AG stammen zu 90% aus der Schweiz, die restlichen Kunden stammen aus der Europäischen Union. Der statutarische Sitz der Christo AG ist in Bellinzona (TI). Das Aktienkapital der Christo AG beträgt 1'000'000 CHF, der jährliche Umsatz beträgt ca. 25'000'000 CHF und der jährliche durchschnittliche Gewinn belief sich in den letzten paar Jahren auf ca. 300'000 CHF.

Die Christo AG darf als finanziell gesundes Unternehmen betrachtet werden, welches:

- über genügend Liquidität verfügt,
- eine ausgewogene Finanzierung aufweist,
- in der Vergangenheit angemessene Reserven bilden konnte.

Einzig die zu tiefe Rentabilität der Christo AG entspricht nicht den Wunschvorstellungen von Herrn Christo. Diese ist die Folge von abnehmenden Margen und des stetig wachsenden Konkurrenzdrucks. Herr Christo macht sich deshalb Sorgen um die längerfristige Zukunft seiner Christo AG. Er überlegt sich ob in dieser Situation eine Diversifikation nicht sinnvoll sein könnte. Der Zukauf eines „zweiten Standbeines“ erscheint ihm somit eine interessante Option zu sein.

Als Herr Christo diesen Sommer in der Neuen Zürcher Zeitung ein Inserat las in welchem man einen Käufer für zwei Unternehmungen aus der Verpackungsbranche suchte meldete er sich deshalb sofort beim Inserenten. Nach einer ersten Kontaktaufnahme verfügt Herr Christo nun über folgende Informationen:

- Es handelt sich um die Gesellschaft Papyrus AG mit Sitz in Glattbrugg (ZH) und die Gesellschaft PAVE AG in Dübendorf (ZH).
- Die Papyrus AG ist ein Produktionsunternehmen welches Verpackungen für die Lebensmittelindustrie herstellt.
- Die PAVE AG ist ein Handelsunternehmen welches hauptsächlich mit Tragtaschen handelt.
- Die Papyrus AG gehört den Herren Weiler (75%) und Goddard (25%). Herr Weiler ist kürzlich bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückt. Die aktuellen Eigentümer sind somit für 75% eine Erbengemeinschaft, bestehend aus Herr Weilers Ehefrau, seinen 2 Töchtern und seinem Sohn und für die restlichen 25% Herr Goddard.
- 100% der Aktien der PAVE AG sind im Besitz der Papyrus AG. Die Herren Weiler und Goddard sind die beiden einzigen im Handelsregister eingetragenen Verwaltungsräte.
- Herr Goddard verfügt nicht über genügend finanzielle Mittel um die beiden Gesellschaften ganz zu kaufen. Die Erben von Herrn Weiler haben weder das Interesse noch die notwendigen Kenntnisse um die beiden Firmen weiterzuführen. Aus diesen Gründen entschloss man sich zum Verkauf der Papyrus AG und der PAVE AG.
- Herr Goddard hat die wichtigsten Informationen über die beiden Unternehmungen in Beilage 1 zusammengefasst.

- Die Jahresrechnung 2005 (inklusive Revisionsstellenbericht) der Papyrus AG befindet sich in der Beilage 2
- Die Jahresrechnung 2005 (inklusive Revisionsstellenbericht) der PAVE AG befindet sich in der Beilage 3

Nach der Lektüre der Beilagen 1 bis 3 kommt Herr Christo zum Schluss, dass er ohne die professionelle Unterstützung seines langjährigen Treuhänders keine Entscheidung fällen möchte. Er wendet sich deshalb an Sie und bittet Sie um Ihre Mithilfe. Er wünscht sich von Ihnen, dass Sie:

- a) ihm die Gefahren dieser Diversifikation und allfällige offene Fragen aufgrund der Beilagen 1 bis 3 nennen und erläutern (90 Minuten = 45 Punkte).
- b) eine weitgefaste, umfassende Due Diligence durchführen sollen welche auch Aufschluss über Elemente liefert welche den Kaufpreis beeinflussen. Beschreiben Sie ihm detailliert ihr geplantes Vorgehen und erstellen Sie eine strukturierte Liste der von Ihnen für die Due Diligence benötigten Unterlagen welche Sie von der Papyrus AG und der PAVE AG verlangen werden (150 Minuten = 75 Punkte)

Teil 2

Unabhängig von Ihren Überlegungen welche Sie im ersten Teil der Fallstudie angestellt haben kauft die Christo AG nun die Papyrus AG und ihre Tochtergesellschaft PAVE AG. Der Kaufvertrag wurde vor einigen Tagen unterzeichnet. Der Kauf tritt rückwirkend auf den 1. August 2006 in Kraft.

Der vereinbarte und von der Christo AG bezahlte Kaufpreis beträgt CHF 1'500'000. Im Umfang von CHF 500'000 erfolgte die Finanzierung des Kaufpreises über die Flüssigen Mittel der Christo AG, der Restbetrag wurde durch ein Bankdarlehen finanziert. In der Bilanz der Christo AG wurde die Beteiligung an der Papyrus AG zum Anschaffungswert bilanziert. Durch einen neuen, bereits unterzeichneten Arbeitsvertrag wurde vereinbart, dass Herr Goddard während den nächsten 5 Jahren weiterhin für die Papyrus AG arbeiten wird.

Die Aktionäre der Christo AG möchten unverzüglich die Struktur der Gruppe vereinfachen. Zu diesem Zweck wurden folgende unwiderrufliche Entscheidungen gefällt:

1. sofortige Liquidation der PAVE AG.
2. sofortige Kündigung des Arbeitsvertrags von Frau Keinglück welche eine der beiden Mitarbeiterinnen in der Administration der Papyrus AG ist.

1. Liquidation der PAVE AG (170 Minuten = 85 Punkte)

Herr Christo sucht Sie auf und bittet Sie ihm einen Bericht über die rechtlichen und steuerlichen Aspekte der Liquidation der PAVE AG zu erstellen. Die wichtigsten Modalitäten der Liquidation der PAVE AG finden Sie in der Beilage 4. Herr Christo wünscht sich insbesondere detaillierte Informationen zu den folgenden Aspekten:

1.1 Rechtliche Aspekte

1. Detaillierte Beschreibung der Reihenfolge und des Ablaufs der verschiedenen Phasen des Liquidationsprozesses (Entschlussfassung, rechtliche Formalitäten, Durchführung der Liquidation, Einhaltung von steuerlichen Verpflichtungen, etc.) so dass die Liquidation vor Ende 2006 abgeschlossen werden kann.
2. Begründen Sie weshalb ein Ersetzen der bisherigen Verwaltungsräte der PAVE AG für die Liquidation wünschenswert sein könnte. Beschreiben Sie das dazu notwendige Vorgehen.
3. Welche Rolle spielt die Revisionsstelle bei der Liquidation? Aus welchen Gründen könnte im vorliegenden Fall ein Wechsel der Revisionsstelle wünschenswert sein? Beschreiben Sie das dazu notwendige Vorgehen.
4. Wie ist vorzugehen um eine rechtlich wirksame Abtretung der Debitorenforderungen an die Repreneur AG vorzunehmen (siehe Beilage 4).
5. Welches Vorgehen ist zu wählen um den Mietvertrag kündigen zu können? Aufgrund des Mietvertrags handelt es sich um ein unbefristetes Mietverhältnis und die Bestimmungen des Mietvertrags entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des Obligationenrechts. Beschreiben Sie eine mögliche Alternative zu einer Kündigung des Mietvertrages.

1.2 Steuerliche Aspekte

1.2.1 Gewinnsteuer

Welches sind die steuerlichen Pflichten und die anzuwendenden Verfahren betreffend der Gewinnsteuer 2006?

1.2.2 Mehrwertsteuer

1. Beschreiben Sie die Modalitäten und den Ablauf des Verfahrens am Ende der Mehrwertsteuerpflicht der PAVE AG (Fristen, Modalitäten, Dokumente)
2. Beschreiben Sie die mehrwertsteuerlichen Probleme welche sich aufgrund der geplanten Abtretung der verschiedenen Aktiven (siehe Beilage 4) ergeben werden.

1.2.3 Verrechnungssteuer

Welches sind die steuerlichen Pflichten und die anzuwendenden Verfahren betreffend der Verrechnungssteuer für einen allfälligen Liquidationsüberschuss?

2. Kündigung des Arbeitsvertrags von Frau Keinglück (40 Minuten = 20 Punkte)

Frau Keinglück arbeitet seit dem 1. Januar 2004 in der Unternehmung. Es besteht kein schriftlicher Arbeitsvertrag. Herr Christo möchte sich so rasch als möglich, idealerweise schon auf Ende September, von Frau Keinglück trennen. Ist unter der Annahme dass heute der 31. Juli 2006 sei, eine Kündigung dieses Arbeitsvertrags auf den 30. September 2006 möglich? Wenn ja, wie ist vorzugehen ?

Herr Christo möchte zudem von Ihnen wissen welche Konsequenzen sich ergeben werden falls Frau Keinglück während der Kündigungsfrist krank werden sollte. Hinweis: Es besteht keine Versicherung für Erwerbsausfallentschädigungen.

3. Alternative zur Liquidation der PAVE AG (30 Minuten = 15 Punkte)

Beschreiben Sie eine mögliche rechtliche Alternative welche zum selben Resultat (Liquidation der Aktiven und Passiven der PAVE AG) führen würde. Welches sind die wichtigsten Vor- und Nachteile Ihrer Alternative?

Informationen zu den Unternehmungen Papyrus AG und PAVE AG
(zusammengestellt durch Herrn Goddard)

1. Einführung

Papyrus AG (Produktionsunternehmung):

Die Papyrus AG hatte im 2004 neue Räumlichkeiten in Glattbrugg (in der Nähe des Flughafens) bezogen. Die höheren Kosten der neuen Infrastruktur erweisen sich für die Papyrus AG als nur schwer verkraftbar und sind für die negativen Ergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre verantwortlich.

PAVE AG (Handelsunternehmung):

Die PAVE AG hat ein Büro in Dübendorf gemietet. Die prognostizierten Handelsumsätze konnten wegen des zurückhaltenden Einkaufs der Kunden und einer ungenügenden Performance nicht realisiert werden. Die Rentabilität der Handelsaktivität wird historisch betrachtet als besser eingestuft als diejenige bei der Produktion.

2. Markt

Papyrus AG:

Die Kunden der Papyrus AG bestehen hauptsächlich aus KMU-Unternehmungen im In- und Ausland. Zirka 70% des Umsatzes wird mit Kunden aus dem EURO-Raum erzielt. Dank des guten Beziehungsnetzes der Herren Weiler und Goddard bestehen mit den meisten Kunden eine langjährige Zusammenarbeit. Es gingen deshalb in den letzten beiden Jahren auch keine Kunden verloren, es konnten allerdings auch nur zwei neue Kunden gewonnen werden.

In der Schweiz hat die Papyrus AG nur wenige Mitbewerber. Es konnte allerdings festgestellt werden, dass sich vermehrt Billig-Anbieter aus Osteuropa aggressiv auf den Schweizer Markt drängen.

Das Einkaufsverhalten der in- und ausländischen Kunden hängt von vielen Parametern ab und diese werden meist durch deren Abnehmern (beispielsweise Coop, Migros, Denner, Carrefour, Aldi, Lidl,...) beeinflusst. Ist ein Bedarf da muss sofort produziert werden. Die Kunden kaufen deshalb oft nach Tagesbedarf ein und richten sich kaum nach dem Verlauf des Budgets.

PAVE AG:

Für den Handel mit Tragtaschen besteht die Konkurrenz aus einer Vielzahl von schweizerischen Handelsfirmen. Die Handelsaktivität spricht ein klar anderes Kundensegment als die Produktion (bei der Papyrus AG) an. Grossabnehmer (beispielsweise Telekommunikationsanbieter) vergeben die Aufträge immer an den billigsten Anbieter und kaufen mehr und mehr direkt beim Produzenten ein (auch wenn diese sich im Ausland befinden). Andere Verkaufselemente wie Qualität und Flexibilität werden vorausgesetzt und von allen Anbietern in genügendem Mass erbracht.

Beilage 1

Zu Beginn des Jahres 2005 wurde der Markt sehr intensiv bearbeitet. Innerhalb eines Monats wurden durch die Herren Weiler und Goddard insgesamt rund 100 potentielle Kunden besucht. Fünf der kontaktierten Unternehmen zeigten Interesse an einer Offerte. Trotz einer intensiven Nachbearbeitung resultierte aus dieser Aktion bis heute allerdings keine einzige Bestellung. Scheinbar besteht bei mehreren potentiellen Kunden die Tendenz die Logistikfunktionen ganz an Partner auszulagern. Diese Dienstleistung kann die PAVE AG aktuell nicht anbieten.

3. Produktion

Papyrus AG:

Das Produktionsniveau konnte mengenmässig gehalten werden. Dies ist in erster Linie auf die optimale Abwicklung der Aufträge, die sehr hohe Flexibilität, die makellose Qualität, dem kleinen aber höchst effizienten und branchenkundigen Beraterteam zu verdanken. Der Papyrus AG gelingt es immer wieder auf die speziellen Kundenwünsche einzugehen und eine echte Partnerschaft mit den Kunden zu entwickeln. Dies, verbunden mit der Komplexität der Aufträge und der kurzen Lieferfristen erlaubt es der Papyrus AG auch leicht überdurchschnittliche Preise zu verlangen und auch zu erhalten.

PAVE AG:

Die PAVE AG hat keine Produktionstätigkeit sondern kauft die Produkte direkt bei den Produzenten. Diese haben ihren Sitz meist in der Europäischen Union. Standardtaschen ohne Aufdruck werden eingekauft oder, wenn ein bestimmter Aufdruck verlangt ist speziell in Auftrag gegeben.

4. Personal

Papyrus AG:

Zur Kostensenkung wurden im Laufe des Jahres 2006 250 Stellenprocente abgebaut. Die verbleibenden 950 Stellenprocente verteilen sich wie folgt:

- 100% Betriebsleiter Herr Goddard
- 650% Produktion
- 200% Administration

PAVE AG:

Für die PAVE AG arbeiteten an der Verkaufsfrent jeweils nur die Herren Weiler und Goddard. Die administrativen Arbeiten werden durch die Büromitarbeiterinnen der Papyrus AG ausgeführt.

5. Projekte

Papyrus AG:

Sämtliche von Herrn Goddard gestellte Anträge für die Beschaffung einer neuen EDV (Kosten von rund CHF 35'000) wurden jeweils von Herrn Weiler abgelehnt. Herr Weiler war der Auffassung, dass die bisherige, bewährte und ausgezeichnete Software die effizienteste und beste Lösung für die Papyrus AG sei. Die Anträge von Herrn Goddard beruhen auf der unbestrittenen Tatsache, dass die Hardware veraltet ist, von der IBM nicht mehr gewartet wird und dadurch zusätzliche Kosten von mehreren tausend Franken pro Jahr verursacht.

Herr Weiler lehnte zudem auch die von Herrn Goddard geforderte Erlangung des Zertifikats BRC – International Food Standard in Kombination FSC (Forest International Standards) ab.

Das Budget 2006 enthält CHF 15'000 für die Neugestaltung des Internetauftritts der Papyrus AG.

PAVE AG:

Vor zwei Jahren wollte die PAVE AG ein kleineres Handelsunternehmen mit rund 2 Millionen CHF Jahresumsatz im Bereich von Papeteriewaren übernehmen. Aufgrund von unterschiedlichen Preisvorstellungen kam die Akquisition nicht zu Stande.

Im letzten Jahr überlegte man sich die Handelsaktivitäten der PAVE AG an einen deutschen Konkurrenten zu verkaufen. Dieser verzichtete schlussendlich auf den Eintritt in den Schweizer Markt und der Verkauf fand somit nicht statt.

Hans Kunz
KUNZ & PARTNER TREUHAND AG
Bahnhofstrasse 12
8600 Dübendorf
Telefon: 044 821 50 70

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Papyrus AG, Glattbrugg

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der Papyrus AG, Glattbrugg für das am 31. Dezember 2005 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Dübendorf, 14. Juni 2006

KUNZ & PARTNER TREUHAND AG

Hans Kunz
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling

Beilagen:
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes **STV/USF**

Beilage 2

Papyrus AG: Bilanz per

**31.12.2005
CHF**

**31.12.2004
CHF**

AKTIVEN

Umlaufvermögen

Flüssige Mittel

1000 Kasse	2.875	1.105
1010 Post	219.813	297.933
1020 Credit Suisse	0	9.003
1030 WIR	5.324	303

Total Flüssige Mittel	228.012	308.344
-----------------------	---------	---------

Forderungen

1100 Debitoren CHF	122.533	93.720
1104 Debitoren EURO	331.650	311.243
1109 Delkredere	-24.200	-20.000
1144 Darlehen PAVE AG	-50.000	-100.000
1176 Guthaben Verrechnungssteuer	170	57

Total Forderungen	380.153	285.020
-------------------	---------	---------

Vorräte

1210 Rohmaterial	364.000	468.000
1260 Fertigwaren	70.200	22.550
1290 Rückstellung Vorräte	-143.300	-163.450

Total Vorräte	290.900	327.100
---------------	---------	---------

Aktive Rechnungsabgrenzung

1300 Transitorische Aktiven	58.516	95.052
-----------------------------	--------	--------

Total Aktive Rechnungsabgrenzung	58.516	95.052
----------------------------------	--------	--------

Total Umlaufvermögen

957.581 1.015.516

Beilage 2

	31.12.2005	31.12.2004
	CHF	CHF
Anlagevermögen		
Finanzanlagen		
1420 Aktien PAVE AG	270.000	580.000
Total Finanzanlagen	270.000	580.000
Sachanlagen		
1500 Maschinen	87.100	124.400
1513 Büroeinrichtungen	2.200	1.000
1521 EDV-Einrichtungen	3.800	3.900
1530 Fahrzeuge	500	800
Total Sachanlagen	93.600	130.100
Organisationskosten		
1800 Organisationskosten	89.800	0
Total Organisationskosten	89.800	0
Total Anlagevermögen	453.400	710.100
TOTAL AKTIVEN	1.410.981	1.725.616

Beilage 2

	31.12.2005	31.12.2004
	CHF	CHF
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus L&L		
2000 Kreditoren CHF	301.749	190.765
2004 Kreditoren EURO	35.906	26.541
Total Verbindlichkeiten aus L&L	337.655	217.306
Finanzverbindlichkeiten		
1031 WIR	127	20
1142 PAVE AG	36.650	12.254
2201 Saldo Mehrwertsteuer	38.551	68.413
Total Finanzverbindlichkeiten	75.328	80.687
Passive Rechnungsabgrenzung		
2300 Transitorische Passiven	31.698	36.523
Total Passive Rechnungsabgrenzung	31.698	36.523
Rückstellungen		
2630 Restrukturierungsrückstellung	0	120.000
Total Rückstellungen	0	120.000
Total Fremdkapital	444.681	454.516
Eigenkapital		
Kapital		
2800 Aktienkapital	1.000.000	1.000.000
Total Kapital	1.000.000	1.000.000
Reserven, Bilanzergebnis		
2900 Allgemeine Reserve	35.000	800
2990 Gewinnvortrag	26.100	218.800
2991 Jahresergebnis	-94.800	51.500
Total Reserven, Bilanzergebnis	-33.700	271.100
Total Eigenkapital	966.300	1.271.100
TOTAL PASSIVEN	1.410.981	1.725.616

Beilage 2

Papyrus AG: Erfolgsrechnung

**2005
CHF**

**2004
CHF**

Betriebsertrag aus L&L

Ertrag

3010 Warenerlöse	3.048.553	3.360.305
3014 Porti & Frachterlöse	39.751	41.059
3020 Nebenerlöse	66.798	68.627
3050 Veränderung Fertigwarenlager	67.800	-280.813
Total Ertrag	3.222.902	3.189.178

Ertragsminderungen

3110 Skonti und Rabatte	-2.230	-2.021
3120 Debitorenverluste	0	-322
3130 Fremdprovisionen	-7.931	-9.425
3150 Versandkosten	-48.260	-55.731
Total Ertragsminderungen	-58.421	-67.499

Total Betriebsertrag aus L&L

3.164.481

3.121.679

Aufwand für Material und Waren

Materialaufwand

4010 Papier Rollen	-415.300	-427.258
4030 Karton	0	-3.542
4045 Folien	-182.750	-274.341
4050 Anderes Grundmaterial	-454.279	-541.098
4060 Farben	-90.341	-56.678
4070 Klebstoffe	-40.482	-41.835
4090 Lieferantenbonus	2.898	10.373
4100 Veränderung Lager Rohmaterial	-104.000	-107.519
Total Materialaufwand	-1.284.254	-1.441.898

Fertigwarenfinanzierung

4300 Verkäufe Herr Weiler	2.760.148	512.389
4310 Einkäufe Herr Weiler	-2.860.526	-143.097
Total Fertigwarenfinanzierung	-100.378	369.292

Aufwand für Drittleistungen

4440 Aufwand für Drittleistungen	-258.755	-288.586
Total Aufwand für Drittleistungen	-258.755	-288.586

Beilage 2

	2005	2004
	CHF	CHF
Einkaufspreisminderungen		
4570 Bezugskosten	-2.975	-3.256
4590 Lieferantenskonti und Rabatte	21.470	18.992
Total Einkaufspreisminderungen	18.495	15.736
Hilfsmaterial, Energie		
4910 Verpackungsmaterial	-29.639	-24.613
4920 Werkzeuge, Betriebsmaterial	-1.430	-4.769
4940 Strom	-34.317	-34.960
4941 Wasser	-9.580	-4.593
Total Hilfsmaterial, Energie	-74.966	-68.935
Total Aufwand für Material und Waren	-1.699.858	-1.414.391
BRUTTOERGEBNIS 1	1.464.623	1.707.288
Personalaufwand		
Lohnaufwand		
5010 Grundlöhne	-818.281	-810.793
Total Lohnaufwand	-818.281	-810.793
Sozialversicherungsaufwand		
5070 AHV/IV/ALV	-68.116	-73.176
5072 BVG	-50.901	-50.732
5073 SUVA	-16.142	-16.036
5074 Andere Personalversicherungen	-16.423	-17.130
Total Sozialversicherungsaufwand	-151.582	-157.074
Übriger Personalaufwand		
5081 Schulung	-3.269	-1.365
5082 Spesen	-33.251	-29.850
5084 Schüler-Aushilfen ohne AHV	-8.236	-8.955
5089 Diverse Personalkosten	-4.903	-5.337
5104 Honorare Verwaltungsrat	-5.000	-12.500
Total Übriger Personalaufwand	-54.659	-58.007
Total Personalaufwand	-1.024.522	-1.025.874
BRUTTOERGEBNIS 2	440.101	681.414

Beilage 2

	2005	2004
	CHF	CHF
Sonstiger Betriebsaufwand		
Raumaufwand		
6000 Mietaufwand Liegenschaft Glattbrugg	-200.000	-200.000
6020 Mietertrag Untervermietung Liegenschaft Glattbrugg	96.100	135.200
Total Raumaufwand	-103.900	-64.800
Unterhalt		
6100 Unterhalt Maschinen	-57.066	-34.643
6130 Unterhalt Büroeinrichtungen/EDV	-14.637	-7.818
Total Unterhalt	-71.703	-42.461
Fahrzeugaufwand		
6200 Autospesen	-30.802	-26.867
6220 Versicherungen	-5.114	-5.176
6260 Leasing	-10.046	-10.046
Total Fahrzeugaufwand	-45.962	-42.089
Sachversicherungen		
6300 Feuer- & Haftpflichtversicherung	-19.293	-19.736
Total Sachversicherungen	-19.293	-19.736
Energie- und Entsorgungsmaterial		
6400 Heizmaterial	0	-21.615
6460 Abfallentsorgung	-25.821	-13.720
Total Energie- und Entsorgungsmaterial	-25.821	-35.335
Verwaltungsaufwand		
6500 Büromaterial	-13.952	-14.150
6513 Post	-19.239	-19.849
6521 Spenden und Geschenke	-4.328	-4.041
6530 Buchführungshonorare	-35.321	-35.350
6531 Beratungskosten	-42.538	-77.761
6532 Rechtskosten	-40.101	0
6560 Übrige Verwaltungskosten	-1.969	-707
Total Verwaltungsaufwand	-157.448	-151.858
Werbeaufwand, Spesen		
6600 Werbeaufwand	-1.230	-6.165
6640 Spesen Aussendienst	-18.369	-22.772
Total Werbeaufwand, Spesen	-19.599	-28.937

Beilage 2

	2005	2004
	CHF	CHF
Übriger Betriebsaufwand		
6700 Übriger Betriebsaufwand	-18.550	-26.334
Total Betriebsaufwand	-18.550	-26.334
Finanzerfolg		
6800 Passivzinsen und Spesen	-4.562	-28.336
6842 Kursverluste	-15.165	0
6850 Aktivzinsen	487	3.164
6851 Dividendenausschüttung	310.000	0
Total Finanzerfolg	290.760	-25.172
Abschreibungen		
6900 Abschreibungen Sachanlagen	-41.591	-56.902
6901 Abschreibungen Organisationskosten	-4.754	0
6902 Abschreibungen Beteiligungen	-310.000	0
Total Abschreibungen	-356.345	-56.902
Total Sonstiger Betriebsaufwand	-527.861	-493.624
BRUTTOERGEBNIS 3	-87.760	187.790
Ausserordentliches Ergebnis, Steuern		
Ausserordentliches Ergebnis, Steuern		
8000 Ausserordentlicher Ertrag	14.471	3.924
8004 Gewinn aus Verkauf von AV	1.859	0
8010 Ausserordentlicher Aufwand	-18.104	-120.000
8015 Bildung Delkredere	-4.200	-4.000
8900 Steueraufwand	-1.066	-16.214
Total Ausserordentliches Ergebnis, Steuern	-7.040	-136.290
Total Ausserordentl. Ergebnis, Steuern	-7.040	-136.290
JAHRESERGEBNIS	-94.800	51.500

Beilage 2

Papyrus AG: Anhang per	31.12.2005 CHF	31.12.2004 CHF
1 Garantieverpflichtungen		
Es besteht eine Rückkaufverpflichtung für Waren im Betrag von bis längstens 31.12.2006	299.140	0
2 Gesamtbetrag der nicht bilanzierte Leasingverbindlichkeiten		
BMW-Leasing AG, Februar 2006	1.800	12.600
3 Gesamtbetrag der verpfändeten oder unter Eigentumsvorbehalt stehende Aktiven		
- sämtliche gegenwärtige und künftigen Kundenforderungen	0	0
- Verpfändung des gesamten Warenlagers	0	0
- Verpfändung von 100% des Aktienkapitals der PAVE AG	0	0
4 Brandversicherungswerte der Sachanlagen		
Helvetia Patria, Einrichtungen	3.000.000	3.000.000
5 Massgebende Beteiligungen		
PAVE AG, 100% vom Aktienkapital	50.000	50.000

Jean Pittet
FIDUCIAIRE PITTET SA
Rue du Seyon 32
2000 Neuchâtel
Telefon: 032 725 45 00

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der PAVE AG, Dübendorf

Als Revisionsstelle haben wir die Buchführung und die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der PAVE AG, Dübendorf für das am 31. Dezember 2005 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Neuchâtel, 23. Juli 2006

FIDUCIAIRE PITTET SA

Jean Pittet

Beilagen:
- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

Beilage 3

PAVE AG: Bilanz per	31.12.2005	31.12.2004
	CHF	CHF
AKTIVEN		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel		
1010 Post	138.506	123.714
1020 UBS	63.735	130.562
Total Flüssige Mittel	202.241	254.276
Forderungen		
1100 Debitoren	22.105	105.535
1109 Delkredere	-1.200	-5.200
1176 Guthaben Verrechnungssteuer	92	109
2201 Saldo Mehrwertsteuer	10.672	2.599
Total Forderungen	31.669	103.043
Vorräte		
1210 Warenlager	25.000	11.000
1290 Rückstellung Vorräte	-8.300	-3.600
Total Vorräte	16.700	7.400
Aktive Rechnungsabgrenzung		
1300 Transitorische Aktiven	826	27.219
Total Aktive Rechnungsabgrenzung	826	27.219
Total Umlaufvermögen	251.436	391.938
Anlagevermögen		
Anlagevermögen		
1500 Maschinen	23.000	0
1513 Büroeinrichtungen	8.500	0
1521 EDV-Einrichtungen	1.700	0
1770 Goodwill	100.000	0
Total Anlagevermögen	133.200	0
Total Anlagevermögen	133.200	0
TOTAL AKTIVEN	384.636	391.938

Beilage 3

	31.12.2005	31.12.2004
	CHF	CHF
PASSIVEN		
Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus L&L		
2000 Kreditoren CHF	7.843	177.217
2004 Kreditoren EURO	10.895	2.729
Total Verbindlichkeiten aus L&L	18.738	179.946
Finanzverbindlichkeiten		
2202 Papyrus AG	108.415	-36.650
Total Finanzverbindlichkeiten	108.415	-36.650
Passive Rechnungsabgrenzung		
2300 Transitorische Passiven	39.883	15.342
Total Passive Rechnungsabgrenzung	39.883	15.342
Total Fremdkapital	167.036	158.638
Eigenkapital		
Kapital		
2800 Aktienkapital	50.000	50.000
Total Kapital	50.000	50.000
Reserven, Bilanzergebnis		
2900 Allgemeine Reserve	46.000	46.000
2915 Freie Reserve	189.000	189.000
2990 Gewinnvortrag	-51.700	-52.200
2991 Jahresergebnis	-15.700	500
Total Reserven, Bilanzergebnis	167.600	183.300
Total Eigenkapital	217.600	233.300
TOTAL PASSIVEN	384.636	391.938

Beilage 3

PAVE AG: Erfolgsrechnung	2005 CHF	2004 CHF
Betriebsertrag aus L&L		
Ertrag		
3010 Warenerlöse	251.511	256.006
3014 Porti & Frachterlöse	7.103	6.247
Total Ertrag	258.614	262.253
Ertragsminderungen		
3110 Skonti und Rabatte	51	-6
3121 Bildung Delkredere	4.000	-4.000
3130 Fremdprovisionen	-5.700	-58
3150 Versandkosten	-11.316	-12.541
Total Ertragsminderungen	-12.965	-16.605
Total Betriebsertrag aus L&L	245.649	245.648
Aufwand für Material und Waren		
Handelswarenaufwand		
4200 Handelswarenaufwand	-165.179	-136.407
Total Handelswarenaufwand	-165.179	-136.407
Fertigwarenfinanzierung		
4300 Verkäufe Herr Weiler	379.469	243.674
4310 Einkäufe Herr Weiler	-416.385	-186.578
Total Fertigwarenfinanzierung	-36.916	57.096
Einkaufspreisminderungen		
4570 Bezugskosten	-799	-930
4590 Lieferantenskonti und Rabatte	4.726	2.477
Total Einkaufspreisminderungen	3.927	1.547
Bestandesänderungen		
4810 Veränderung Warenlager	14.000	-93.700
4811 Bildung Warenreserve	-4.700	28.400
Total Bestandesänderungen	9.300	-65.300
Total Aufwand für Material und Waren	-188.868	-143.064
BRUTTOERGEBNIS 1	56.781	102.584

Beilage 3

	2005	2004
	CHF	CHF
Personalaufwand		
Sozialversicherungsaufwand		
5070 AHV/IV/ALV	-455	-471
Total Sozialversicherungsaufwand	-455	-471
Übriger Personalaufwand		
5104 Honorare Verwaltungsrat	-3.000	-3.000
Total Übriger Personalaufwand	-3.000	-3.000
Total Personalaufwand	-3.455	-3.471
BRUTTOERGEBNIS 2	53.326	99.113
Sonstiger Betriebsaufwand		
Raumaufwand		
6000 Mietaufwand	-10.000	-10.000
Total Raumaufwand	-10.000	-10.000
Verwaltungsaufwand		
6513 Post	-2.401	-5.107
6530 Buchführungshonorare	-2.700	-4.190
6531 Beratungskosten	-29.420	-13.381
6560 Übrige Verwaltungskosten	-20.252	-41.149
6600 Werbeaufwand	-1.538	-1.565
6610 Reisespesen	-126	0
Total Verwaltungsaufwand	-56.437	-65.392
Finanzerfolg		
6800 Passivzinsen und Spesen	-258	-244
6842 Kursverluste	3	-1.167
6850 Aktivzinsen	1.089	2.614
Total Finanzerfolg	834	1.203
Total Sonstiger Betriebsaufwand	-65.603	-74.189
BRUTTOERGEBNIS 3	-12.277	24.924

	2005	2004
	CHF	CHF
Ausserordentliches Ergebnis, Steuern		
Ausserordentliches Ergebnis, Steuern		
8000 Ausserordentlicher Ertrag	8.650	0
8010 Ausserordentlicher Aufwand	-14.186	-24.381
8900 Steueraufwand	2.113	-43
Total Ausserordentliches Ergebnis, Steuern	-3.423	-24.424
Total Ausserordentl. Ergebnis, Steuern	-3.423	-24.424
JAHRESERGEBNIS	-15.700	500

Beilage 3

PAVE AG: Anhang per	31.12.2005 CHF	31.12.2004 CHF
1 Garantieverpflichtungen		
Es besteht eine Rückkaufverpflichtung für Waren im Betrag von bis längstens 31.12.2006	27.560	62.245
2 Brandversicherungswerte der Sachanlagen		
Es bestehen keine Brandversicherungspolice für Sachanlagen		

Vorgesehene Modalitäten für die Liquidation der PAVE AG

Aktiven

1. Die Vorräte, die Maschinen und der Goodwill werden zum Preis von CHF 150'000 an die Konkurrenzunternehmung Repreneur AG abgetreten. Die Debitoren werden zu ihrem Buchwert (CHF 31'669) ebenfalls an die Repreneur AG abgetreten.
2. Die Büro- und EDV-Einrichtungen werden von der Christo AG zum Wert von CHF 2'000 übernommen (deren steuerlicher Liquidationswert beträgt CHF 10'200).
3. Übrige Aktiven: diese werden zu ihrem Buchwert in der Liquidation erfasst.

Passiven

1. Mittels den Flüssigen Mitteln der PAVE AG werden alle Kreditoren vollständig bezahlt.
2. Das Darlehen der Papyrus AG wird ohne Zinsen zurückbezahlt.
3. Übrige Passiven : diese sind zu ihrem Buchwert zu berücksichtigen.

Fach 611 Allg. Treuhandpraxis

Aufgabe 1

Beachten Sie, dass jede Antwort ausführlich zu begründen ist!

Aufgabe 1 Ehe- und Erbrecht

Herr Roth kommt als neuer Kunde zu Ihnen. Seine Frau ist vor einem Monat verstorben.

Die Vermögenssituation des Ehepaars Roth zeigt sich wie folgt:

Bargeld	Fr.	300'000.-
Schmuck / Antiquitäten (als Wertanlagen)	Fr.	200'000.-
Wertschriften (aus Erbschaft Ehemann)	Fr.	80'000.-
Wertschriften allgemein	Fr.	120'000.-
Liegenschaft Wohnsitz		
Kaufpreis Fr. 500'000; Verkehrswert Fr. 900'000;		
Katasterwert Fr. 800'000; Steuerwert 700'000;		
davon Fr. 150'000 aus Erbschaft Ehefrau		
Ferienwohnung (aus Erbschaft Ehemann)	Fr.	250'000.-
Hypothek auf Ferienwohnung (unverändert seit Erbschaft)	Fr.	100'000.-
Wert Einzelfirma (Gründung nach Eheschliessung)	Fr.	350'000.-

Auszug aus dem Testament der verstorbenen Ehefrau:

Meinem Patenkind Christine Egger vermache ich Fr. 10'000.-

Meinem Patenkind Reto Gfeller vermache ich die antike, spanische Kommode aus dem Jahr 1801 (gemäss geschnitzten Jahreszahlen) im Wert von Fr. 20'000.-.

Meinem Patenkind Therese Fischer vererbe ich den Rubinring, Wert nach Schätzung Fr. 10'000.-, Nr. 5 gemäss Wertschriftenliste der Schmuckversicherung.

Die übrigen Bestimmungen enthalten ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung.

Die Familiensituation des Ehepaars Roth ist wie folgt:

Das Ehepaar Roth hat zwei gemeinsame Kinder Toni und Barbara, beide verheiratet mit je zwei Kindern. Toni ist vor einem Jahr bei einem Unfall verstorben. Das Patenkind Reto Gfeller ist vor vier Jahren vorverstorben und hinterliess seine Gattin und einen Sohn. Frau Roth hat zwei Schwestern, die beide noch leben sowie ihre hochbetagte Mutter. Der Vater von Frau Roth ist vorverstorben. Das Ehepaar Roth lebte unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Beide Eheleute haben kein nennenswertes Vermögen in die Ehe eingebracht.

Der Rubinring wurde vor dem Tod von Frau Roth verkauft und nicht ersetzt.

Aufgabe 1.1 (7 Punkte)

Nehmen Sie die güterrechtliche sowie die erbrechtliche Teilung vor.

Aufgabe 1.2 (7 Punkte)

Herr Roth hat bisher nur ein Testament erstellt, das heute total überholt und nicht mehr sinnvoll ist. Er möchte, dass Sie für ihn nun ein neues Testament erstellen. Nebst den gesetzlichen Erbteilen möchte er seinen Patenkindern Yvonne Almer und Lara Bieler je Fr. 10'000.- vermachen. Der Vogelwarte Sempach möchte er zusätzlich Fr. 50'000.- vermachen. Sein Freund Nico Leuenberger soll seine Ferienwohnung in Grindelwald zur Nutzniessung erhalten so lange er lebt.

- a) Erstellen Sie das Testament für Herrn Roth. Verfassen Sie das Testament so, dass spätere Anpassungen möglichst einfach vorzunehmen sind und alle wichtigen und sinnvollen Punkte eines Testamentes enthalten sind. Wo nötig, treffen Sie Annahmen.

- b) Herr Roth erkundigt sich bei Ihnen, was eigentlich mit der Wohnung geschieht, wenn sein Freund Nico nach ihm verstirbt. Was können Sie ihm antworten: Wie sieht der Ablauf nach dem Versterben von Nico genau aus und was würden Sie als Berater den betroffenen Personen raten?

Aufgabe 1.3 (17 Punkte)

Herr Roth möchte anlässlich der Erstellung seines Testamentes sowie der Erbteilung verschiedene Fragen betreffend Testamentserstellung und Erbrecht von Ihnen beantwortet wissen.

Beantworten Sie folgende Fragen, inklusive Nennung der Gesetzesartikel:

- a) Was für Formen eines Testamentes gibt es?
- b) Beschreiben Sie die verschiedenen Testamentsformen ausführlich mit allen wichtigen Punkten.
- c) Wie können die verschiedenen Testamente geändert werden?
- d) Kann eine entmündigte Person ein Testament erstellen?
- e) Wie unterscheiden sich Vermächtnisnehmer / eingesetzter Erbe / gesetzlicher Erbe voneinander (mind. 3 Unterschiede)?
- f) Wie hätte sich das Ehepaar Roth gegenseitig maximal begünstigen können? Zeigen Sie die verschiedenen Möglichkeiten – gegliedert nach Verfügungsarten – auf

Aufgabe 2 Mehrwertsteuer

Herr Roth hat eine Einzelfirma mit dem Zweck „Beratung, Coaching und Schulungen“. Er rechnet nach der effektiven Methode ab. In der Einzelfirma ist eine Liegenschaft. Im 1. OG befinden sich die Büroräumlichkeiten seines Betriebes, im Erdgeschoss sind Büroräumlichkeiten an einen Kleiderladen vermietet (für MWSt optiert) und im Dachgeschoss befindet sich eine Wohnung, welche an eine vierköpfige Familie vermietet ist.

Herr Roth möchte nun nach dem Tod seiner Ehefrau seinen Betrieb reduzieren und seine Beratungen und Schulungen nur noch in einem Büro in seinem Einfamilienhaus für wenige Stammkunden ausführen. Aus diesem Grund will er seine Geschäftsliegenschaft – eventuell mit einem Kundenstamm - verkaufen.

Herr Roth hat die Geschäftsliegenschaft vor 10 Jahren gebaut. Der Wert des Bodens beträgt Fr. 200'000, gebaut wurde netto für Fr. 800'000.-. Zwischenzeitlich wurde darauf jedes Jahr Fr. 16'000.- abgeschrieben. Herr Roth möchte nun die Liegenschaft für Fr. 1'100'000.- verkaufen.

Aufgabe 2.1 (16 Punkte)

- a) Zeigen Sie Herrn Roth die Folgen betreffend direkte Steuern und Grundstücksgewinn inklusive der verschiedenen Besteuerungssysteme sowie AHV auf. Es sind keine Berechnungen vorzunehmen sondern die Folgen nur allgemein zu erläutern.
- b) Herr Roth möchte sich von Ihnen in dieser Angelegenheit auch betreffend MWSt umfassend beraten lassen. Zeigen Sie alle Möglichkeiten betreffend MWSt beim Liegenschaftenverkauf - eventuell mit Betriebsteil – auf und wann die jeweilige Variante möglich, respektive nicht möglich ist.
- c) Welches sind die Vor- und Nachteile der einzelnen Varianten für Herrn Roth als Verkäufer? Führen Sie eine Rangliste der Varianten mit den einzelnen Vor- und Nachteilen auf.
- d) Welches sind die Vor- und Nachteile für einen Käufer? Führen Sie eine Rangliste der Varianten mit den einzelnen Vor- und Nachteilen und zeigen Sie die Folgen einer späteren Umnutzung beim Käufer auf.
- e) Was raten Sie Herrn Roth im Verkaufsvertrag betreffend MWSt zu erwähnen (allenfalls je nach Variante)?
- f) Was sollte der Käufer betreffend MWSt im Kaufvertrag festhalten wollen (allenfalls je nach Variante)?

Aufgabe 2.2 (3 Punkte)

Variante: Herr Roth rechnete bis Ende 2005 nach der effektiven Methode ab. Seit 1.1.06 hat Herr Roth zum Saldosteuersatz gewechselt. Er möchte nun die Liegenschaft im Laufe des 2007 verkaufen. Was hat das für MWSt-Folgen für Herrn Roth?

- a) Berechnen Sie die MWSt beim Verkauf der Liegenschaft im Jahr 2007.
- b) Herr Roth möchte die MWSt auf dem Liegenschaftenverkauf möglichst optimieren. Wie raten Sie Herrn Roth in Abweichung zu seinem Plan vorzugehen?

Aufgabe 2.3 (4 Punkte)

Herr Roth führte kürzlich eine Schulung für einen deutschen Konzern in der Kartause Ittingen durch. Der Inhalt der Schulung war „Umgang mit Unternehmenskulturen“ im Hinblick auf die Übernahme eines angelsächsischen Unternehmens durch den deutschen Konzern. Teilnehmer waren ausgelesene Kadermitglieder des deutschen Konzerns. Herr Roth ist sich nicht sicher, ob er die MWSt für diesen Auftrag richtig abgerechnet hat.

- a) Was ist grundsätzlich bei solchen und ähnlichen Aufträgen betreffend MWSt zu beachten und zu unterscheiden?
- b) Handelt es sich beim vorliegenden Auftrag um einen Export von Dienstleistungen oder nicht? Begründen Sie Ihre Antwort inklusive Nennung des entsprechenden MWSt-Gesetzesartikels.

Aufgabe 3 Sozialversicherungen

Herr Roth kommt nach 5 Jahren wieder zu Ihnen. Er hat zwischenzeitlich seinen Betrieb entsprechend reduziert und arbeitet nur noch für 3-4 Stammkunden. Er möchte nun seine Erwerbstätigkeit im kommenden Jahr vollständig aufgeben. Herr Roth ist heute 60 Jahre alt und hat ein Vermögen von rund 3 Mio. Franken. Daraus resultieren Erträge (Wertschriften, Mieten etc.) von rund Fr. 50'000.- pro Jahr. Zusätzlich erhält Herr Roth aus einer Leibrentenversicherung Fr. 4'600.- pro Monat. Diese Zahlen werden für das kommende Jahr praktisch unverändert sein.

Sie sollen Herrn Roth nun optimal beraten, so dass Herr Roth im kommenden Jahr möglichst wenig Sozialversicherungsbeiträge bezahlt.

Aufgabe 3.1 (7 Punkte)

- a) Zeigen Sie umfassend die verschiedenen Überlegungen und Möglichkeiten betreffend Sozialversicherungen auf, welche bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Alter 61 Jahre zu beachten sind.
- b) Wie raten Sie Herrn Roth für das kommende Jahr vorzugehen? Berechnen Sie die AHV/IV/EO auf Ihrem Vorschlag.

Aufgabe 3.2 (5 Punkte)

Herr Roth überlegt sich, Renten aus Sozialversicherungen allenfalls vorzubeziehen.

- a) Welche Rente kann Herr Roth wann frühestens vorbeziehen?
- b) Wie alt „darf“ Herr Roth höchstens werden, damit sich ein maximaler Vorbezug der AHV-Rente für ihn finanziell gelohnt hat (ohne Zinsen)? Gehen Sie bei Ihren Berechnungen von einer ordentlichen AHV-Rente von Fr. 2'000 pro Monat aus.

Aufgabe 3.3 (4 Punkte)

Herr Roth plant pro Jahr eine Ferienvertretung bei einem Freund zu übernehmen. Er wird dafür pro Jahr rund Fr. 1'800.- erhalten. Er möchte nun darauf möglichst keine AHV bezahlen.

- a) Muss Herr Roth die AHV abliefern, wenn er bereits die AHV-Rente vorbezieht?
- b) Kann Herr Roth für diese Entschädigung allenfalls das AHV-Verzichtsformular ausfüllen?
- c) Wieviel beträgt für Herrn Roth der finanzielle Unterschied, wenn Herr Roth tatsächlich auf die Abrechnung der AHV verzichtet (Annahme: es wäre möglich) zur ordentlichen Abrechnung der AHV?

Fach 611 Allgemeine Treuhandpraxis

Aufgabe 2

Kollektivgesellschaft Vogel und Wey Architekten, Luzern (nachfolgend V+W Architekten)

Ausgangslage

Max Vogel (Jahrgang 1950, wohnhaft in Luzern) und Hans Wey (Jahrgang 1946, wohnhaft in Cham ZG) betreiben gemeinsam ein Architekturbüro in der Rechtsform einer Kollektivgesellschaft. Sie beschäftigen aktuell 7 Mitarbeiter.

Konzept der Partnerschaft ist unter anderem die reibungslose Ablösung von Gesellschaftern, die in Pension gehen. Diese sollen alle Möglichkeiten offen haben, den Übergang in die Pension so zu gestalten, wie sie dies wünschen.

Damit der Weiterbestand der Gesellschaft gesichert ist, werden, wenn sich Gelegenheit dazu bietet, neue Gesellschafter aufgenommen. Diesen in der Regel jungen Berufsleuten soll der Einstieg aus finanzieller Sicht erleichtert werden. Ein neuer Gesellschafter kauft sich stufenweise über mehrere Jahre verteilt ins Kapital und damit in den Gewinnanteil ein. Bestehende stille Reserven werden auf den Eintrittszeitpunkt festgelegt und im Jahr der Auflösung bei der Gewinnverteilung an die „Alt-Gesellschafter“ ausgeschüttet.

Bei der Ausarbeitung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2005 werden Sie nun für die Lösung verschiedener Problemstellungen beigezogen.

Aufgabe 1: Mehrwertsteuer bei Bauprojekten

Die V+W Architekten haben im Juli 2005 ein Grundstück gekauft. Sie erstellen auf diesem Grundstück zwei Mehrfamilienhäuser und verkaufen die Wohnungen im Stockwerk-Eigentum. Ihr Kunde ist unsicher, wie die Abwicklung dieser Bebauung und die Veräußerung der Wohnungen bei der Mehrwertsteuer zu deklarieren sind.

Aufgabe 1.1 (2 Punkte)

Wie grenzen Sie ab, ob das Bauwerk im Eigenverbrauch oder als Lieferung abzurechnen ist? Welches sind die Abgrenzungskriterien?

Aufgabe 1.2 (3.5 Punkte)

Wenn das Bauprojekt im Eigenverbrauch abzurechnen ist, auf welchen der nachfolgenden Positionen kann die Vorsteuer zurückgefordert werden (formell korrekte Belege vorausgesetzt)? Kreuzen Sie bei jeder Position die korrekte Antwort an (jede korrekte Antwort + 0.5 Punkte, jede falsche Antwort – 0.5 Punkte, maximal 3.5 Punkte, minimal 0 Punkte).

	Vorsteuer-Rückforderung	
Kauf Grundstück	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anschlussgebühr für Kanalisation	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Parzellierungskosten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Totalabbruch eines bestehenden Gebäudes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Umgebungsarbeiten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Inseratekosten zur Suche von Käufern	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Provision an Verkaufsvermittler	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Aufgabe 1.3 (3.5 Punkte)

Wenn das Bauprojekt bei der Mehrwertsteuer als Lieferung abzurechnen ist, auf welchen der nachfolgenden Positionen kann die Vorsteuer zurückgefordert werden (formell korrekte Belege vorausgesetzt)? Kreuzen Sie bei jeder Position die korrekte Antwort an (jede korrekte Antwort + 0.5 Punkte, jede falsche Antwort – 0.5 Punkte, maximal 3.5 Punkte, minimal 0 Punkte)..

	Vorsteuer-Rückforderung	
Kauf Grundstück	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Anschlussgebühr für Kanalisation	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Parzellierungskosten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Teilabbruch eines bestehenden Gebäudes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Umgebungsarbeiten	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Inseratekosten zur Suche von Käufern	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Provision an Verkaufsvermittler	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Aufgabe 1.4 (3 Punkte)

Wie deklarieren Sie die Zahlungseingänge der Käufer in der Mehrwertsteuer-Abrechnung, wenn,

- das Bauprojekt im Eigenverbrauch abgerechnet wird
- das Bauprojekt als Lieferung abzurechnen ist

Aufgabe 1.5 (2 Punkte)

Sie haben festgestellt, dass das Bauprojekt im Eigenverbrauch abzurechnen ist.

Bis zum 31. Dezember 2005 sind in der Buchhaltung folgende Positionen verbucht worden:

Kauf Grundstück	CHF	500'000
Baubewilligungsgebühren	CHF	5'000
Aushubarbeiten	CHF	20'000
Roherschliessung	CHF	30'000
Baurechtszinsen	CHF	7'000
Inserate für Käufersuche	CHF	2'000

Weiter erhalten Sie folgende Angaben:

Bisher erbrachte Eigenleistungen zu Selbstkosten	CHF	50'000
Bisher erbrachte Eigenleistungen nach SIA-Tarif	CHF	60'000
Bisheriger Gewinnanteil	CHF	20'000

Ermitteln Sie den Betrag, der bis zum 31. Dezember 2005 als Eigenverbrauch abzurechnen war. Listen Sie die Detailpositionen auf, so dass Ihre Berechnung nachvollziehbar ist.

Aufgabe 2: Beiträge an die Ausgleichskasse

Aufgabe 2.1 (7 Punkte)

Die Veranlagung und damit Zahlung der persönlichen Beiträge der Gesellschafter an die Ausgleichskasse ist im Rückstand. In der Buchhaltung 2005 sind folgende Positionen verbucht.

Auflösung Rückstellung AHV 2003 Max Vogel	CHF	-10'000
Auflösung Rückstellung AHV 2004 Max Vogel	CHF	-15'000
Auflösung Guthaben AHV 2003 Hans Wey	CHF	2'000
Auflösung Rückstellung AHV 2004 Hans Wey	CHF	-5'000
Akontobeitrag 1.Q.05 Max Vogel	CHF	2'000
Akontobeitrag 2.Q.05 Max Vogel	CHF	2'000
Akontobeitrag 3.Q.05 Max Vogel	CHF	2'000
Akontobeitrag 4.Q.05 Max Vogel	CHF	2'000
Akontobeitrag 1.Q.05 Hans Wey	CHF	5'000
Akontobeitrag 2.Q.05 Hans Wey	CHF	5'000
Akontobeitrag 3.Q.05 Hans Wey	CHF	5'000
Akontobeitrag 4.Q.05 Hans Wey	CHF	5'000
Nachbelastung AHV Max Vogel 2002	CHF	5'000
Differenzabrechnung AHV Max Vogel 2003	CHF	10'000
Differenzabrechnung AHV Hans Wey 2004	CHF	<u>5'000</u>
Saldo Aufwandkonto AHV persönliche Beiträge	CHF	20'000
Provisorischer Gewinn 2005 (vor Bereinigung AHV-Rückstellung) (Darin ist obgenanntes Konto enthalten)	CHF	500'000

Gehen Sie davon aus, dass der Gewinn im Verhältnis des Kapitals 2005 gemäss Beilage I an Max Vogel und Hans Wey zugewiesen wird. Berechnen Sie die korrekten Rückstellungen der persönlichen AHV-Beiträge per 31. Dezember 2005 für beide Gesellschafter separat.

Aufgabe 2.2 (2 Punkte)

Gehen Sie - unabhängig von Ihrer Lösung in Aufgabe 2.1 - davon aus, dass die Gewinnanteile 2005 rund 50% höher sind, als bei der AHV provisorisch abgerechnet. Die Gesellschafter wollen diese höheren Einkommen nicht bei der AHV nachmelden. Die AHV werde diese höheren Einkommen später von den Steuerbehörden mitgeteilt erhalten und dann eine entsprechende Rechnung erstellen.

Was empfehlen Sie den beiden Gesellschaftern? Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 3: Gewinnverteilung (10 Punkte)

Per 1. Januar 2006 haben Max Vogel und Hans Wey eine weitere Gesellschafterin aufgenommen: Monika Kaiser (Jahrgang 1964)

Betreffend Gewinnverteilung wurde die Vereinbarung gemäss Beilage I erstellt und unterzeichnet. Nun liegt eine Projektion des Jahresergebnisses 2006 vor. Sie erhalten folgende Angaben dazu:

Voraussichtlicher Jahresgewinn 2006 (inkl. Veränderung stille Reserven)	CHF	800'000
Darin enthalten:		
AHV-Akontobeiträge 2006 Max Vogel	CHF	15'000
AHV-Akontobeiträge 2006 Hans Wey	CHF	20'000
AHV-Akontobeiträge 2006 Monika Kaiser	CHF	5'000
Vereinnahmte Honorare aus Akquisition von:		
Max Vogel	CHF	900'000
Hans Wey	CHF	1'200'000
Monika Kaiser	CHF	300'000
Voraussichtlicher Bestand stille Reserven per 31. Dezember 2006:		
Angefangene Arbeiten	CHF	300'000
Delkredere	CHF	20'000
Rückstellungen	CHF	100'000
Betriebliches Anlagevermögen	CHF	100'000

Die Gesellschafter möchten nun wissen, wie ihr voraussichtlicher Gewinnanteil 2006 aussieht. Berechnen Sie gemäss der Vereinbarung in Beilage I und den obgenannten Angaben die Gewinnanteile der einzelnen Gesellschafter. Stellen Sie Ihre Berechnungen in beiliegender Tabelle dar, so dass diese den Gesellschaftern vorgelegt werden kann. Allfällige AHV-Rückstellungen können Sie vereinfacht mit 9.5% des Gewinnanteils vor AHV berechnen.

Lösung zu Aufgabe 3: Gewinnverteilung (10 Punkte)

Die Gesellschafter möchten nun wissen, wie ihr voraussichtlicher Gewinnanteil 2006 aussieht. Berechnen Sie gemäss der Vereinbarung in Beilage I und den nachfolgenden Angaben die Gewinnanteile der einzelnen Gesellschafter. Stellen Sie Ihre Berechnungen in beiliegender Tabelle dar, so dass diese den Gesellschaftern vorgelegt werden kann. Allfällige AHV-Rückstellungen können Sie vereinfacht mit 9.5% des Gewinnanteils vor AHV berechnen.

Position	Erläuterung (wo notwendig)	Total	%	Max Vogel	%	Hans Wey	%	Monika Kaiser	%

Aufgabe 4: Steuerauscheidung (10 Punkte)

Hans Wey beauftragt Sie, seine private Steuererklärung 2005 zu erstellen. Dazu folgende Angaben:

Steuerwert Ferienhaus in La Punt (GR)	CHF	800'000
Eigenmietwert Ferienhaus La Punt	CHF	30'000
Effektive Unterhaltskosten Ferienhaus La Punt	CHF	20'000
Wertschriften (ohne Kollektivgesellschaft)	CHF	600'000
Steuerbarer Ertrag aus Wertschriften	CHF	15'000
Schulden (Hypothek GR)	CHF	400'000
Schuldzinsen (Hypothek GR)	CHF	12'000
Einkommen aus unselbständigem Nebenerwerb (VR-Mandat)	CHF	10'000
Abziehbare Berufsauslagen	CHF	2'000
Kapitalanteil Kollektivgesellschaft V+W Architekten	CHF	120'000
Dieser setzt sich zusammen aus:		
- Liegenschaften Kt. AG	CHF	350'000
- übrige Aktiven Kt. LU	CHF	250'000
- Fremdkapital L'schaft Kt. AG	CHF	280'000
- Fremdkapital übriges Kt. LU	CHF	200'000
Gewinnanteil aus Kollektivgesellschaft V+W Architekten	CHF	300'000
Zins auf Kapital	CHF	3'600

Auf der Liegenschaft Kt. AG hat es im 2005 keinen Gewinn gegeben.

Erstellen Sie aufgrund dieser Angaben die interkantonale Steuerauscheidung bis zum Reinvermögen und Reineinkommen. Die Liegenschaftswerte können ohne Umrechnung (Repartition) übernommen werden. Allfällige interkantonale Vereinbarungen sind nicht zu berücksichtigen.

Lösung zu Aufgabe 4: Steuerauscheidung (10 Punkte)

Erstellen Sie aufgrund dieser Angaben die interkantonale Steuerauscheidung bis zum Reinvermögen und Reineinkommen. Die Liegenschaftswerte können ohne Umrechnung (Repartition) übernommen werden. Allfällige interkantonale Vereinbarungen sind nicht zu berücksichtigen.

	Total		ZG		GR		LU		AG	

Aufgabe 5: Vorsorge / Pensionierung

Hans Wey wird in diesem Jahr 60-jährig. Seine Frau ist zwei Jahre jünger, nicht berufstätig. Er beginnt nun mit der detaillierten Planung seines Rückzugs aus dem Berufsleben. Diese Planung erfolgt unabhängig von den bisherigen Vereinbarungen mit den anderen Gesellschaftern der Kollektivgesellschaft, da diese jederzeit neu verhandelt werden können. Zu den verschiedenen Möglichkeiten hat er einige Fragen an Sie.

Aufgabe 5.1 (4 Punkte)

Hans Wey hat sich freiwillig der beruflichen Vorsorge (2. Säule) seiner Mitarbeiter angeschlossen. Die Versicherung hat ihm den möglichen Einkaufsbetrag berechnet: CHF 200'000.

Welche Überlegungen sollten vor einem Einkauf in eine Pensionskasse gemacht werden?

Aufgabe 5.2 (4 Punkte)

Welche generellen Einkaufsbeschränkungen in eine Pensionskasse sind zu beachten?

Aufgabe 5.3 (3 Punkte)

Erläutern Sie den Grundsatz der Angemessenheit für die Beiträge und Leistungen der beruflichen Vorsorge.

Aufgabe 5.4 (3.5 Punkte)

Hans Wey hat in der Säule 3a CHF 100'000 angespart. Er überlegt sich nun, dieses Geld auf den erstmöglichen Termin zu beziehen und damit die private Hypothek (Zinssatz 3%) zu amortisieren. Der aktuelle Zins auf dem Säule 3a-Konto beträgt 1.5%. Der Einkommenssteuersatz 22% und der Vermögenssteuersatz 0.5%.

- a) Wann kann Hans Wey das Säule 3a-Guthaben frühestens auszahlen lassen?
- b) Erzielt er durch die Auszahlung des Säule 3a-Guthabens und der Amortisation der Hypothek einen finanziellen Vorteil? Berechnen Sie die jährlichen finanziellen Auswirkungen, ohne Berücksichtigung der Steuern auf der Kapitalauszahlung.

Aufgabe 6: Stundenansatz

Die V+W Architekten haben bisher in der Regel mit Pauschalhonoraren gearbeitet. Die Entwicklung der Branche verläuft allerdings dahin, dass maximal die effektiv geleisteten Stunden verrechnet werden können.

Aufgabe 6.1 (12 Punkte)

Als erster Schritt sollen nun Stundenansätze für die Fakturierung an die Kunden kalkuliert werden.

Das Personal wird in drei Kategorien aufgeteilt:

- Sachbearbeiter / Administration
- Assistent
- Mandatsleiter

Für jede dieser Kategorien soll auf der Basis der Zahlen 2005 ein Stundenansatz berechnet werden. Dabei sollen die Personalkosten je Kategorie effektiv zugewiesen werden. Die übrigen Kosten und Positionen sollen im Verhältnis der produktiven Stunden auf die Kategorien überwält werden.

Bei den Gesellschaftern wird der Bruttolohn gemäss der Meldung an die BVG-Versicherung (freiwillige) berücksichtigt. Die Lohnnebenkosten sind wie bei den Angestellten zu berechnen.

Nachfolgend die Angaben, die Sie zum Personal erhalten:

Mitarbeiter	Kategorie	Brutto-Lohn	Arbeitspensum	Unproduktive Std.
Wey Hans	Mandatsleiter	150'000	100%	700
Vogel Max	Mandatsleiter	150'000	100%	750
Kaiser Monika	Mandatsleiterin	130'000	100%	500
Michel Monika	Assistentin	80'000	80%	420
Bieler Peter	Assistent	90'000	100%	450
Muther Thomas	Assistent	80'000	100%	480
Baumann Xaver	Sachbearbeiter	60'000	100%	380
Nufer Beat	Sachbearbeiter	48'000	80%	520
Bauer Birgit	Sachbearbeiterin	40'000	70%	600

Im Gespräch erfragen Sie zudem folgende Angaben:

- Die Jahres-Sollstunden bei einem 100%-Pensum betragen 2'100.
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- Jeder Mitarbeiter hat 4 Wochen Ferien.
- Die BVG-Sätze Arbeitgeber sind nach Mitarbeiterkategorie abgestuft (Mandatsleiter 9%, Assistent 7%, Sachbearbeiter 5%)
- Ausschliesslich die Mandatsleiter sind unterwegs und haben daher je ein Mittelklassfahrzeug zur Verfügung
- Die übrigen Kosten entsprechen im Verhältnis zur Betriebsgrösse einem durchschnittlichen Dienstleistungsbetrieb.

Berechnen Sie für die drei Mitarbeiterkategorien je einen Stundenansatz als Grundlage für die Honorarverrechnung an die Kunden. Ihr Berechnungsschema soll aufzeigen, welche weiteren Elemente Sie zufügen und wie Sie Ihre Annahmen begründen.

Aufgabe 6: Stundenansatz

Lösung zu Aufgabe 6.1 (12 Punkte)

Berechnen Sie für die drei Mitarbeiterkategorien je einen Stundenansatz als Grundlage für die Honorarverrechnung an die Kunden. Ihr Berechnungsschema soll im Detail aufzeigen, welche weiteren Kostenpositionen Sie zufügen und wie Sie Ihre Annahmen begründen.

Mitarbeiter	AHV-Lohn						Pensum					
Wey Hans	150'000						100%					
Vogel Max	150'000						100%					
Kaiser Monika	130'000						100%					
Total Mandatsleiter												
Michel Monika	80'000						80%					
Bieler Peter	90'000						100%					
Muther Thomas	80'000						100%					
Total Assistenten												
Baumann Xaver	60'000						100%					
Nufer Beat	48'000						80%					
Bauer Birgit	40'000						70%					
Total Sachbearbeiter												
Total												

Stundenansatz Mandatsleiter:

Stundenansatz Assistenten:

Stundenansatz Sachbearbeiter/Administration:

Aufgabe 6.2 (5.5 Punkte)

Die Stundenansätze erscheinen der Geschäftsleitung eher zu hoch.

- a) Welches sind die drei wichtigsten Ansatzpunkte um bei gleich bleibender Gewinnsituation die Stundenansätze reduzieren zu können?
- b) Nennen Sie zu jedem der unter a) genannten Ansatzpunkte konkrete Massnahmen, die die Geschäftsleitung einleiten muss, um die gewünschten Verbesserungen zu erzielen.
- c) Welche Probleme können die einzelnen Massnahmen auslösen?

Vereinbarung

zwischen

Max Vogel, Luzern
Hans Wey, Cham (ZG)
Monika Kaiser, Sarnen (OW)

(nachstehend Gesellschafter genannt)

betreffend

**Gewinnverteilung und stille Reserven
der Kollektivgesellschaft Vogel + Wey Architekten, Luzern**

In dieser separaten Vereinbarung als Ergänzung zum Kollektivgesellschaftsvertrag vom 1. Januar 2006 vereinbaren die Gesellschafter folgendes:

1. Beim Eintritt von Monika Kaiser in das Gesellschaftsverhältnis per 1. Januar 2006 ist der Bestand der stillen Reserven wie folgt:

- auf angefangenen Arbeiten	CHF	500'000
- auf betrieblichem Anlagevermögen	CHF	100'000
- auf Delkredere	CHF	50'000
- auf Rückstellungen	CHF	<u>100'000</u>

Total **CHF** **750'000**

2. Monika Kaiser hat sich nicht in die stillen Reserven gemäss Ziffer 1 eingekauft. Diese stillen Reserven stehen im Ausmass deren Auflösung Max Vogel (Anteil 40%) und Hans Wey (Anteil 60%) zu und werden über die jährlichen Gewinnanteile vergütet.
3. Monika Kaiser wird sich schrittweise am Gesellschaftskapital und am Gesellschaftsgewinn einkaufen.
4. Hans Wey reduziert sein Engagement schrittweise. Damit reduziert sich sein Anteil am Gesellschaftsgewinn ebenfalls schrittweise.

5. Die Beteiligung am Kapital und damit am Gesellschaftsgewinn wird gemäss der nachfolgenden Aufstellung festgelegt:

Jahr	Max Vogel		Hans Wey		Monika Kaiser	
	Kapital	Gewinn	Kapital	Gewinn	Kapital	Gewinn
2005	80'000	40%	120'000	60%	0	0%
2006	90'000	45%	90'000	45%	20'000	10%
2007	100'000	50%	60'000	30%	40'000	20%
2008	110'000	55%	30'000	15%	60'000	30%
2009	120'000	60%	0	0%	80'000	40%

6. An einer künftigen Erhöhung der stillen Reserven ist Monika Kaiser im Verhältnis zu ihrer Kapitalbeteiligung mitbeteiligt.
7. Unabhängig vom erzielten Gewinn und vom Gewinnanteil des einzelnen Gesellschafters, steht dem einzelnen Gesellschafter für von ihm getätigte Akquisitionen eine Provision von 3% der vereinnahmten Honorare zu.
8. Der Kapitalanteil (Bestand per 31.12. des entsprechenden Jahres) wird mit 3% verzinst.
9. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich zu absolutem Schweigen Dritten gegenüber über den Inhalt der vorliegenden Vereinbarung.

Luzern, 1. Januar 2006

Die Gesellschafter:

Max Vogel

Hans Wey

Monika Kaiser

**Fach 612 Buchführung, Rechnungswesen und
Revision**

Aufgabe 3

Kostenrechnung

1. Standardkostenrechnung (10 Punkte)

In einer Kostenstelle sind die folgenden Zahlen bekannt:

Kostenart	Grundplan pro Monat	davon variabel	effektive Ist-Kosten
Personal	180'000	160'500	195'000
Raumkosten	25'000	0	26'000
Betriebsmat./Energie	11'000	8'800	10'900
Unterhalt	22'000	2'200	24'000
Kalk. Abschreibung	45'000	0	45'000
Sonstige Kosten	17'000	8'500	29'000
Total	300'000	180'000	329'900

Sollstunden gemäss Grundplan: 300 Std.
Standardstunden der Beschäftigung im aktuellen Monat: 360 Std.
Ist-Stunden im aktuellen Monat: 330 Std.

Aufgaben:

Berechnen Sie:

- 1.1 Den Produktionsgrad im aktuellen Monat (0,50 Punkte)
- 1.2 Den variablen Kostensatz, den Fixkostensatz sowie den Vollkostensatz je Stunde gemäss Grundplan (1,50 Punkte)
- 1.3 Berechnen Sie das flexible Budget für den aktuellen Monat (2.00 Punkte)
- 1.4 Berechnen Sie die verrechneten Kosten für den aktuellen Monat (1.00 Punkte)
- 1.5 Berechnen Sie die Gesamtabweichung für den aktuellen Monat (1,00 Punkte)
- 1.6 Berechnen Sie die Volumenabweichung für den aktuellen Monat (1.00 Punkte)
- 1.7 Berechnen Sie die Verbrauchsabweichung für den aktuellen Monat (1.00 Punkte)
- 1.8 Berechnen Sie die Beschäftigungsabweichung für den aktuellen Monat (1.00 Punkte)
- 1.9 Berechnen Sie die Leistungsabweichung für den aktuellen Monat (1.00 Punkte)

2. Vergleich Teil- zu Vollkostenrechnung (15 Punkte)

In einer Abteilung werden zwei verschiedene Produkte hergestellt:

	Produkt 1	Produkt 2
Verkaufsmenge während 3 Monaten	25000 Stk.	17000 Stk.
Produktion während 3 Monaten	21000 Stk.	17000 Stk.
Produktionszeit je Stk.	2 Min.	3 Min.
Verkaufspreis	17.– je Stk.	21.– je Stk.
Herstellkosten je Stück	11.– je Stk.	12.– je Stk.
davon variable Herstellkosten je Stück	7.– je Stk.	9.– je Stk.
fixe Herstellkosten während 3 Monaten	135'000.–	
variable Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten	2.– je Stk.	3.– je Stk.
Verwaltungs- und Vertriebskosten fix	33'000.–	
Verwaltungs- und Vertriebskosten total (fix + variabel)	126'000.–	

Aufgaben:

- 2.1 Erstellen Sie je eine Planabsatzerfolgsrechnung auf der Basis Teilkosten und Vollkosten mit Ausweis des Betriebserfolges (5.00 Punkte)
- 2.2 Warum ergibt sich eine Differenz im Betriebsgewinn (2.00 Punkte)
- 2.3 Weisen Sie die Differenz zahlenmässig nach (2.00 Punkte)
- 2.4 Was wäre das optimale Produktionsprogramm und was wäre der Reingewinn nach Teilkostenrechnung unter obigen Voraussetzungen, wenn in den 3 Monaten maximal 70'000 Min. produziert werden könnte unter Berücksichtigung der aufgeführten maximalen Verkaufsmengen (6.00 Punkte)

**Fach 612 Buchführung, Rechnungswesen und
Revision**

Aufgabe 4

BIAG (Bau Ingenieur AG)

Bei der BIAG (Bau Ingenieur AG) handelt es sich um ein Ingenieurbüro, welches mit rund 80 Mitarbeitern Planungsleistungen und Bauleitungen von Brücken und Strassen plant und ausführt. Der Umsatz der BIAG wird zu 60% in der Schweiz, und zu 40% im Ausland erzielt. Zusätzlich verfügt die BIAG über eine 80% Tochter in Wien (BIAGAT), in welcher rund 20 Mitarbeiter die gleichen Dienstleistungen erbringen.

Im Zuge der strategischen Neuausrichtungen ist die BIAG mit einem internationalen Konzern in eine Zusammenarbeit getreten. Ursprünglich war geplant, zusammen im Schweizer Markt aufzutreten. Nun wurden die Aktionäre der BIAG vom Konzern angefragt, ob dieser sämtliche Aktien der BIAG kaufen könne.

Die BIAG ist ein Familienbetrieb. Der Vater und Gründer (82-jährig) ist noch Verwaltungsratspräsident, kümmert sich jedoch nicht mehr um das Geschäft. Der Sohn (61-jährig), welcher seit 18 Jahren die operative Leitung inne hat, hat noch keinen Nachfolger und möchte aus diesem Grund das Unternehmen verkaufen können. 60% der Aktien der Gesellschaft sind im Besitz des Vaters, 35% der Aktien im Besitz des Sohnes und 5% der Aktien wurden anfangs 2005 vom ursprünglichen Mitgründer der Gesellschaft anlässlich dessen Pensionierung durch die Gesellschaft übernommen.

Sie sind seit Beginn des Jahres 2005 verantwortlich für das Rechnungswesen und haben den Auftrag den Jahresabschluss 2005 zu erstellen.

Um einen möglichst hohen Kaufpreis erzielen zu können, wünschen die Aktionäre, soweit möglich, die stillen Reserven aufzulösen, um einen möglichst hohen Gewinn auszuweisen. Der Jahresabschluss wird nach OR erstellt, zusätzlich hat der Verwaltungsrat einige Fragen zu einer allfälligen Bilanzierung nach Swiss GAAP FER.

Soweit nichts anderes aufgeführt sind alle Beträge in TCHF aufgeführt. In der Beilage finden Sie die Jahresrechnung der BIAG AG. In dieser sind die nachfolgenden Geschäftsfälle noch unverbucht.

Verkauf der aufgewerteten Anlageliegenschaft

Vor rund 14 Jahren führten verschiedene Probleme zu einer buchmässigen Überschuldung der Gesellschaft. Um diese zu beseitigen, wurde im Jahre 1991 die Anlageliegenschaft der Gesellschaft (ein vermietetes Mehrfamilienhaus) um TCHF 2000 aufgewertet. Von dieser Aufwertungen entfielen TCHF 1000 auf wiedereingebrachte Abschreibungen sowie TCHF 1000 auf eine Aufwertung über die Anschaffungskosten nach Art. 670 OR, welche nicht über die Erfolgsrechnung verbucht wurde. Die mit dieser Liegenschaft zusammenhängenden Konten zeigen im Jahre 2005 folgende Buchungen:

in TCHF	Anlageliegen- schaft	Aufwertung nach Art 670 OR (Aktiven)	Wertberichtigung Anlage- Liegenschaft (Aktiven)	Aufwertungsreserve (Eigenkapital)
Eröffnung 1.1.	4200	1000	-805	1000
Abschr. 1. Qu.			-16	
Abschr. 2. Qu.			-16	
Investitionen	100			
Abschr. 3. Qu.			-16	
Verkaufskosten	75			
Verkauf	-7000			
Kontosaldo	-2625	1000	-853	1000

Da der Buchhalter nicht wusste, wie er den Verkauf verbuchen soll, hat er immer alle grundstückgewinnsteuerrelevanten Geschäftsfälle über das Konto Liegenschaft verbucht. Auch der Verkauf der Anlageliegenschaft wurde provisorisch über dieses Konto verbucht.

Die BIAG sowie deren Liegenschaften befindet sich in einem Kanton, welcher die Grundstückgewinnsteuer nach dem monistischen System abrechnet. Alle grundstücksteuerrelevanten Aufwände wurden immer auf dem Konto Liegenschaft aktiviert, alle nicht grundstücksteuerrelevanten Aufwände wurden über die Erfolgsrechnung gebucht. Der massgebende Steuersatz für die kantonale Grundstückgewinnsteuer beträgt 20% des Grundstückgewinnes.

Betriebsliegenschaft

Die Gesellschaft besitzt ein Bürogebäude, welches vollumfänglich für die BIAG genutzt wird. Dabei handelt es sich um ein reines Bürogebäude an guter Lage, für welches immer wieder Kaufofferten eingehen.

Die Liegenschaftskonten der letzten Jahre zeigen folgende Entwicklung (in TCHF):

4'000	Kaufpreis im Jahre 2003
+100	Kaufkosten im Jahre 2003
+535	Wertvermehrende Umbaukosten (alle aktiviert)
-417	Abschreibungen 2003, 2004 und 2005

Im Dezember 2005 ging eine Kaufofferte ein. Der Käufer wollte TCHF 4'700 für diese Liegenschaft bezahlen. Investitionen müssten keine mehr vorgenommen werden und sämtliche Verkaufskosten würden vom Käufer übernommen.

Sollten die Aktien der BIAG verkauft werden, würden die Arbeitsplätze in die Büros des Käufers verlegt, was einen Verkauf des Bürogebäudes nach sich ziehen würde. Aus diesem Grund möchte die Gesellschaft die stillen Reserven auf der Betriebsliegenschaft soweit als möglich auflösen. Der Verwaltungsrat bittet Sie, dies beim Erstellen des Abschlusses zu berücksichtigen, um einen möglichst hohen Ertrag und ein möglichst hohes Eigenkapital auszuweisen.

Angefangene Arbeiten

Bei den Aufträgen der BIAG handelt es sich oftmals um grössere Bauwerke, welche über mehrere Jahre laufen. Diese angefangenen Arbeiten wurden bisher jeweils nach der CCM Methode (Completed Contract Methode) bewertet. Da der Verwaltungsrat stille Reserven realisieren möchte, wünscht er die Umstellung auf die POC-Methode (Percentage of Completion).

Die meisten Aufträge der BIAG können nach Stundenaufwand abgerechnet werden. Bei einigen Aufträgen sind jedoch fixe Beträge (Pauschalen) vereinbart, welche, unabhängig vom effektiven Aufwand, verrechnet werden können.

Die Zusammenstellungen der offenen Aufträge zeigen Ihnen folgende Zahlen (in TCHF):

	31.12.2005	31.12.2004	Erläuterungen
erbrachte Leistungen zu Herstellkosten	4300	5100	Stunden und Spesenaufwände zu Herstellkosten
erbrachte Leistungen zu Verkaufspreisen	5375	6375	Betrag, welcher bei Verrechnung nach Stundenaufwand verrechnet werden könnte.
Akontozahlungen	-5400	-6000	Gestellte Akontorechnungen
Mehr-/Minderverrechnung	-100	+200	Per Ende Jahr geschätzte Differenz auf den Pauschalaufträgen. Die Differenz wird wie folgt berechnet: Bereits erbrachter Anteil am Gesamthonorar abzüglich den erbrachten Leistungen zu Verkaufspreisen.

Eigene Aktien

Im Februar 2005 wollte der Mitgründer der Gesellschaft seine Aktien verkaufen. Die Gesellschaft hat diese Aktien (Nominal TCHF 25) zum Preis von TCHF 50 zurückgekauft. Die Aktionäre schätzen, die gesamte Gesellschaft zu einem Preis von TCHF 5000 verkaufen zu können.

Tochtergesellschaft

Die BIAGAT wurde im Jahre 2002 übernommen. Der Kaufpreis für 80% der Aktien betrug TEuro 530 (TCHF 770), die BIAGAT hat ein Aktienkapital von TEuro 250. Im Jahre 2004 wurde erstmals eine Dividende ausgeschüttet. Die restlichen 20% der Aktien der BIAGAT befinden sich im Besitz der beiden Geschäftsführern in Wien.

Per Kaufdatum hatte die BIAGAT ein Eigenkapital von insgesamt TEuro 320, dies ergab zum damaligen Umrechnungskurs von 1.4533 TCHF 465 (für 100% der Aktien). Per Ende 2005 beträgt das Eigenkapital der BIAGAT insgesamt TEuro 430, dies ergibt zum Umrechnungskurs von 1.55 TCHF 666. Im 2005 erzielte die BIAGAT einen Gewinn von TEuro 100 und aufgrund der vorhandenen Aufträge und des aktuellen Businessplanes wird die BIAGAT diesen in den nächsten 5 Jahren noch steigern können.

Die massgebenden Euro-Umrechnungskurse waren 2002 1.4533, 2003 1.5599 und 2004 1.5345.

Steuern

Die Gesellschaft rechnet mit einem Ertragssteuersatz von 25% (8,5% Bundessteuern / 16,5% Staats- und Gemeindesteuern) auf dem Ertrag nach Steuern und einer Kapitalsteuer von 0,75%o auf dem Kapital per Ende Geschäftsjahr. Der Aufwand im Geschäftsjahr 2005 teilt sich wie folgt auf (in TCHF):

-40	Auflösung Rückstellung Steuern aus Vorjahren
+35	Definitive Staats- und Gemeindesteuern aus Vorjahren (bis und mit 2004 bezahlt)
+10	Provisorische und definitive Bundessteuer Vorjahre (bis und mit 2004 bezahlt)
+30	Akontozahlung Staats- und Gemeindesteuer 2005
+35	Aufwand im provisorischen Abschluss

Aufgaben

1. Jahresrechnung nach OR

Sie sollen jeweils zu den beschriebenen Sachverhalten ausführen, **was in der Jahresrechnung noch berücksichtigt werden muss** und **wie diese Sachverhalte in der Jahresrechnung dargestellt werden müssen**. Sind zu einem Sachverhalt keine Buchungen notwendig, ist auch dieses zu begründen und zu berechnen. Es werden immer **Antworten mit Begründung und Berechnungen** erwartet.

- 1.1 Erstellen Sie eine Liste der durch die beschriebenen Sachverhalte **für einen Abschluss nach OR** noch notwendigen Buchungen unter Berücksichtigung der bereits verwendeten Konten. Falls gesetzlich zwingend vorgeschrieben können auch neue Konten benutzt werden. Zusätzlich zu den Buchungen wird jeweils eine detaillierte Begründung mit Berechnung verlangt. (Punkte 30.00)
- 1.2 Welche Änderungen würden sich gegenüber Aufgabe 1.1 ergeben, wenn die Gesellschaft sowie die Liegenschaften sich in einem Kanton befinden würden, welcher bei der Grundstückgewinnsteuer das dualistische System anwendet? Dabei kann von den gleichen Steuersätzen für die Ertrags- und Kapitalsteuern wie in der Aufgabenstellung erwähnt ausgegangen werden. (Punkte 5.00)

Bei den weiteren Antworten kann wieder von der Ausgangslage gemäss Aufgabe 1.1 ausgegangen werden (die Gesellschaft und die Liegenschaften befinden sich in einem Kanton mit monistischer Grundstückgewinnsteuer).

- 1.3 Erstellen Sie den Anhang zur Jahresrechnung mit allen notwendigen Angaben für das Jahr 2004 und 2005 (Punkte 5.00).
- 1.4 Die Gesellschaft möchte so viel Dividende wie möglich ausschütten. Erstellen Sie einen Vorschlag der Gewinnverwendung, der diesem Umstand Rechnung trägt (Punkte 4.00).
- 1.5 Der Verwaltungsrat möchte von Ihnen zusätzlich wissen, welche Bedingungen bei der Umstellung des Bewertungsgrundsatzes auf den angefangenen Arbeiten erfüllt werden müssen (Punkte 3.50).

2. Jahresrechnung nach SWISS GAAP FER

Der Verwaltungsrat spielt mit dem Gedanken eine konsolidierte Jahresrechnung nach SWISS GAAP FER zu erstellen. In diesem Zusammenhang hat er einige Fragen. Bitte die Antworten immer begründen und den massgebenden SWISS GAAP FER aufführen.

- 2.1 Wie sind die angefangenen Arbeiten und die Vorauszahlungen in der Jahresrechnung nach SWISS GAAP FER zu berücksichtigen? (Punkte 2.50).
- 2.2 Welche Auswirkungen hätte eine Aufwertung einer Kapitalanlage-Liegenschaft nach Art. 670 OR im Jahre 2005 auf die konsolidierte Jahresrechnung nach SWISS GAAP FER (Punkte 2.50)
- 2.3 Wie hoch wäre bei einer konsolidierten Jahresrechnung nach SWISS GAAP FER, unter Berücksichtigung einer Abschreibungsdauer von 5 Jahren, der Goodwill in CHF auf der Beteiligung an der BIAGAT per Ende 2005? Berechnen Sie den Goodwill nach beiden Möglichkeiten der Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss. (Punkte 10.00)
- 2.4 Wie wären die eigenen Aktien bei einem Einzelabschluss nach SWISS GAAP FER zu berücksichtigen?(Punkte 2.50)

Provisorische Jahresrechnung BIAG AG

alle Zahlen in CHF 1000

Bilanz per 31.12.

2005 2004

Aktiven

Umlaufvermögen

Flüssige Mittel	2'575	186
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	953	1'010
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden	50	11
Andere Forderungen gegenüber Dritten	17	35
Angefangene Arbeiten	4'300	5'100
Eigene Aktien	50	0
Aktive Rechnungsabgrenzungen	49	85
Total Umlaufvermögen	7'994	6'427

Anlagevermögen

Betriebseinrichtungen	85	97
Betriebsliegenschaft	4'218	4'304
Anlageliegenschaft	-2'478	4'395
Beteiligung BIAGAT	770	770
Immaterielle Anlagen (Patente)	90	100
Total Anlagevermögen	2'685	9'666

Total Aktiven

10'679 16'093

Passiven

Fremdkapital

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	417	374
Vorauszahlungen auf angefangenen Arbeiten	5'400	6'000
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	194	187
Passive Rechnungsabgrenzungen	443	379
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Bank (Hypotheken)	2'000	7'000
Delkredere-Wertberichtigung	50	51
Rückstellungen für Garantearbeiten	200	200
Total Fremdkapital	8'704	14'191

Eigenkapital

Aktienkapital	500	500
Allgemeine gesetzliche Reserven	50	50
Aufwertungsreserven	1'000	1'000
Bilanzgewinn	425	352
Total Eigenkapital	1'975	1'902

Total Passiven

10'679 16'093

Jahresrechnung BIAG AG

Erfolgsrechnung	2005	2004
Erlös aus Lieferungen und Leistungen	13'479	12'973
Übriger Betriebsertrag	75	93
Erlösminderungen / Debitorenverluste	-43	-59
Betrieblicher Gesamtertrag	13'511	13'007
Materialaufwand und Fremdarbeiten	2'479	2'465
Bruttogewinn	11'032	10'542
Personalaufwand	9'382	9'013
Raumaufwand	17	14
Unterhalt Einrichtungen + Fahrzeuge	301	413
Versicherung und Gebühren	77	71
Verwaltungsaufwand	374	341
Akquisitionsaufwand	480	294
Sonstiger Betriebsaufwand	48	57
Abschreibungen	139	144
Betriebsaufwand	10'818	10'347
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern	214	195
Liegenschaftsertrag	76	102
Liegenschaftsaufwand	-47	-139
Abschreibungen Anlageliegenschaft	-48	-66
Finanzaufwand	-185	-210
Dividende BIAGAT	77	77
Sonstiger Finanzertrag	19	8
a.o. Ertrag	2	43
Steuern	-35	-9
Jahreserfolg	73	1

Jahresrechnung BIAG AG

Vorschlag für die Gewinnverwendung	2005	2004
Bilanzgewinn per 1.1.	352	351
Jahreserfolg	<u>73</u>	<u>1</u>
	425	352
Zuweisung an gesetzliche Reserven		0
Dividende		0
Vortrag auf neue Rechnung	<u> </u>	<u>352</u>
		352

**Fach 612 Buchführung, Rechnungswesen und
Revision**

Aufgabe 5

H KONZERN

Die H Holding hält die vier Gesellschaften T1 bis T4 zu 100 %. Bei der Tochtergesellschaft T5 beträgt der Kapital- und Stimmenanteil 80 %. An der assoziierten Gesellschaft A ist die H Holding mit 30 % beteiligt.

Der Controller der H Holding bittet Sie für die Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung um Ihre Unterstützung. Insbesondere bei der konsolidierten Geldflussrechnung ist er unsicher. Deshalb beschränkt er sich darauf, Ihnen in der Beilage eine Summenbilanz per 31. Dezember 2005, welche alle Geldflussrechnungen der einzelnen Konzerngesellschaften umfasst, vorzulegen. Aufgrund dieser Summenbilanz soll die konsolidierte Geldflussrechnung der H Holding per 31. Dezember 2005 erstellt werden. (Ausgangslage ist hier nicht die konsolidierte Jahresrechnung sondern die Einzelabschlüsse der Tochtergesellschaften!!). Sämtliche Buchungen auf Stufe Einzelgesellschaft sind vorgenommen. Der Steuersatz im Konzern beträgt 20 %.

Der Controller weist Sie zudem darauf hin, dass für die Konsolidierung per 31. Dezember 2005 noch folgende Tatbestände zu berücksichtigen und wo notwendig auch noch zu verbuchen sind:

- a) Von den Gruppengesellschaften hat die H Holding Management Fees von 20 vereinnahmt.
- b) Am 1.1.2005 kaufte die H Holding 80 % des Kapitals der Gesellschaft T5 zu einem Preis von 150. Dabei wurden folgende Nettoaktiven übernommen:

	100 %	80 %
Flüssige Mittel	10	8
Forderungen	20	16
Warenvorräte	40	32
Sachanlagen	150	120
Verbindlichkeiten	50	40
Finanzschulden	50	40
Nettoaktiven	120	96
Goodwill		54
Kaufpreis		150

- c) Die H Holding führte im Berichtsjahr eine Kapitalerhöhung von 100 mit einem Agio von 10 % durch. Die Tochtergesellschaft T5 führte am 20. Juni 2005 ebenfalls eine Kapitalerhöhung von 100 mit einem Agio von 20 % durch.
- d) Per 30. Juni 2005 verkaufte die H Holding ihre Tochtergesellschaft T6. Die abgegebenen Nettoaktiven betragen 100, davon Flüssige Mittel 10. Der Buchwert der Beteiligung T6 in der Holding belief sich auf 110. Der Verkaufspreis belief sich auf 150.
- e) Für die Beteiligung an A liegt eine Equity Bewertung vor. Dieser Wert liegt mit 10 über demjenigen des Vorjahres. Die Holding weist diese Bewertungsanpassung im Finanzertrag aus.
- f) Die Beteiligungen T1 bis T4 schütteten zusammen in der Berichtsperiode Dividenden von 100 aus. Die Beteiligung T5 schüttete eine Dividende von gesamthaft 50 aus.
- g) Die konzerninternen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich Ende Jahr auf 50. Anfang Jahr betrug der Bestand 40.
- h) Die Gruppengesellschaft T1 lieferte der Gruppengesellschaft T4 Waren im Wert von 100. Diese sind per 31. Dezember 2005 vollständig verkauft (Einstandspreis der Waren 80).
- i) Die Gruppengesellschaft T2 verkaufte an die Gruppengesellschaft T3 Waren im Wert von 100. Per 31.12.2005 sind noch 50 an Lager. Der Einstandspreis der noch an Lager liegenden Waren beträgt 40. Im Vorjahr hatte die Gruppengesellschaft T3 noch Waren im Wert von 40 mit der gleichen Marge wie Ende 2005 an Lager.
- j) Der noch aktivierte Goodwill auf der Beteiligung T3 von 20 wird per 31. Dezember 2005 einem Impairment Test unterzogen. Die Wertverminderung beläuft sich auf 10. Diese Wertverminderung wurde im Einzelabschluss noch nicht verbucht.

Aufgaben

Sie sollen jeweils zu den beschriebenen Nachträgen die für die Geldflussrechnung notwendigen Einträge machen und die konsolidierte Geldflussrechnung der H Holding per 31. Dezember 2005 erstellen. Bei jeder Antwort sind die betroffenen Positionen der Geldflussrechnung genau zu bezeichnen. Es werden immer **Antworten mit Begründung und Berechnungen** erwartet.

Sollten auf dem Lösungsblatt zusätzliche Zeilen notwendig sein, so können Sie diese im vorgegebenen Raum beschriften.

H Konzern Geldflussrechnung 31.12.2005

	Summen Konsolidierung	Konzern
alle Zahlen in CHF 1000		
Konzerngewinn	410	
Gewinnanteile Minderheiten	20	
Abschreibungen	500	
Veränderung Forderungen	- 100	
Veränderung Warenvorräte	50	
Veränderung Verbindlichkeiten	80	
Geldfluss aus Geschäftstätigkeit	960	
Investitionen in Sachanlagen	- 1000	
Investitionen selbst hergestellte Anlagen	- 50	
Investitionen in immaterielles Vermögen	- 100	
Veränderung Beteiligung A	-10	
Gewährung von Darlehen	- 50	
Kauf von Beteiligungen	- 246	
Verkauf von Beteiligung T6	110	
Deinvestitionen von Sachanlagen	50	
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	- 1296	
Aktienkapitalerhöhungen	180	
Agio aus Aktienkapitalerhöhungen	26	
Aufnahme von Darlehen	200	
Dividendenausschüttungen	- 300	
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	106	
Veränderung Flüssige Mittel	-230	
Anfangsbestand Flüssige Mittel	400	
Schlussbestand Flüssige Mittel	170	

Fach 613 Steuern, Recht und Sozialversicherung

Aufgabe 6

Aufgabe Nr. 1 (6 Punkte)

Die BLIZZARD AG mit Sitz in Bern ist im Süsswarenhandel tätig. Ihre Betriebsstätte befindet sich im Kanton Bern.

Bis zum 30. Juni 2005 besass sie eine Kapitalanlageliegenschaft in Lausanne. Weil sie aber im Jahr 2005 konjunkturbedingte Probleme hatte, verkaufte die BLIZZARD AG ihre Kapitalanlageliegenschaft mit einem Gewinn von CHF 5 000 000 (wiedereingebrachte Abschreibungen zu CHF 3 000 000 und konjunktureller Mehrwert von CHF 2 000 000).

Das Geschäftsergebnis 2005 der BLIZZARD AG, einschliesslich Grundstücksgewinn von CHF 5 000 000, zeigt einen Verlust von CHF 10 000 000. Es ist das erste Mal seit ihrer Gründung, dass die BLIZZARD AG einen Verlust ausweisen muss.

Fragen:

- 1.1. Bestimmen Sie den steuerbaren Gewinn 2005 in den Kantonen Bern und Waadt (der Kanton Waadt wendet das dualistische Grundstückgewinnsteuersystem an). Begründen Sie Ihre Antwort. **(3 Punkte)**

Variante:

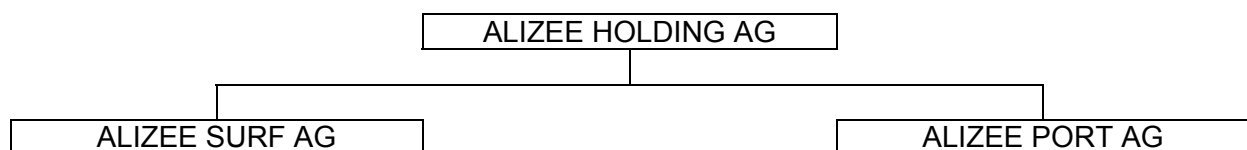
Die BLIZZARD AG hat ausser ihrer Kapitalanlageliegenschaft auch eine Verkaufsstelle in Lausanne, und zwar in von ihr gemieteten Räumen. Der im Kanton Waadt erzielte Geschäftsumsatz entspricht 10 % des Gesamtumsatzes.

Fragen:

- 1.2. Bestimmen Sie den steuerbaren Gewinn 2005 in den Kantonen Bern und Waadt. **Begründen Sie Ihre Antwort.** (3 Punkte)

Aufgabe Nr. 2 (30 Punkte)

Der ALIZEE-Konzern ist wie folgt aufgebaut:



Vor 5 Jahren hat die ALIZEE HOLDING AG der ALIZEE SURF AG bei deren Gründung ein Darlehen von CHF 50 000 000 gewährt, um die Lancierung ihrer Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Nach Businessplan und Vorverträgen hätte nachweislich ein unabhängiger Dritter die ALIZEE SURF AG finanziert, wenn die ALIZEE HOLDING AG dies nicht getan hätte.

Nun befindet sich die ALIZEE SURF AG in grossen finanziellen Schwierigkeiten, da sie mit ihrer Geschäftstätigkeit in einem Markt mit starkem Wettbewerb nie richtig Fuss fassen konnte.

Die ALIZEE SURF AG ist im Sinne von Artikel 725 OR überschuldet, und ihre Aktionärin, die ALIZEE HOLDING AG hat einen Rangrücktritt für ihre gesamte Forderung im Nennwert von immer noch CHF 50 000 000 unterzeichnet.

Es wird Ihnen auch mitgeteilt, dass bei der ALIZEE HOLDING AG die Beteiligung an der ALIZEE SURF AG zum Verkehrswert von CHF 5 000 000 bilanziert ist.

Fragen:

- 2.0.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Rangrücktritts (direkte Steuern, Stempelsteuer und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.0.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Rangrücktritts (direkte Steuern, Stempelsteuer und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

Variante 1:

Im Rahmen der Sanierung der ALIZEE SURF AG erklärt sich die ALIZEE HOLDING AG damit einverstanden, vollständig und endgültig auf ihre Forderung von CHF 50 000 00 zu verzichten.

Fragen:

- 2.1.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.1.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

Variante 2:

Im Rahmen der Sanierung der ALIZEE SURF AG erklärt sich die ALIZEE HOLDING AG damit einverstanden, vollständig auf ihre Forderung von CHF 50 000 000 zu verzichten. Es wird jedoch vertraglich vereinbart, dass ihre Forderung wieder auflebt, sobald die ALIZEE SURF AG in den nächsten 5 Geschäftsjahren wieder Gewinne ausweist.

Fragen:

- 2.2.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des bedingten Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.2.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des bedingten Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.2.3.** Welches sind die steuerlichen Folgen eines Wiederauflebens der Forderung im Jahr 2010 (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.2.4.** Welches sind die steuerlichen Folgen eines Wiederauflebens der Forderung im Jahr 2010 (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

Variante 3:

Im Rahmen der Sanierung der ALIZEE SURF AG erklärt sich die ALIZEE HOLDING AG damit einverstanden, vollständig und endgültig auf ihre Forderung von CHF 50 000 000 zu verzichten. Anders als in der Variante 1 hätte jedoch nachweislich kein unabhängiger Dritter die Geschäftstätigkeit der ALIZEE SURF AG finanziert, da die nach dem Businessplan abzusehenden Risiken zu hoch sind.

Fragen:

- 2.3.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE HOLDING AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.3.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

Variante 4:

Dieselben Grundvoraussetzungen wie in Variante 1, ausser dass der Aktionär der ALIZEE SURF AG und der ALIZEE PORT AG Herr ALIZEE ist, eine natürliche Person mit Wohnsitz in Genf, der diese beiden Beteiligungen in seinem Privatvermögen hält. Im Rahmen der Sanierung der ALIZEE SURF AG erklärt sich Herr ALIZEE damit einverstanden, vollständig und endgültig auf seine Forderung von CHF 50 000 000 zu verzichten. Es hätte nachweislich ein unabhängiger Dritter die Geschäftstätigkeit der ALIZEE SURF AG finanziert.

Fragen:

- 2.4.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für Herrn ALIZEE? **(1,5 Punkte)**
- 2.4.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

Variante 5:

Dieselben Grundvoraussetzungen wie in Variante 1, ausser dass der Aktionär der ALIZEE SURF AG und der ALIZEE PORT AG Herr ALIZEE ist, eine natürliche Person mit Wohnsitz in Genf, der diese beiden Beteiligungen in seinem Privatvermögen hält. Im Rahmen der Sanierung der ALIZEE SURF AG erklärt sich Herr ALIZEE damit einverstanden, vollständig und endgültig auf seine Forderung von CHF 50 000 000 zu verzichten. Anders als in Variante 4 hätte jedoch nachweislich kein unabhängiger Dritter die Geschäftstätigkeit der ALIZEE SURF AG finanziert.

Fragen:

- 2.5.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für Herrn ALIZEE? **(1,5 Punkte)**
- 2.5.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**

Variante 6:

Aktionär der ALIZEE SURF AG und der ALIZEE PORT AG ist Herr ALIZEE, eine natürliche Person mit Wohnsitz in Genf, der diese beiden Beteiligungen in seinem Privatvermögen hält. Vor 5 Jahren hat die ALIZEE PORT AG der ALIZEE SURF AG bei deren Gründung ein Darlehen von CHF 50 000 000 gewährt, um die Lancierung ihrer Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Nach Businessplan und Vorverträgen hätte nachweislich ein unabhängiger Dritter die ALIZEE SURF AG finanziert, wenn die ALIZEE PORT AG dies nicht getan hätte.

Nun befindet sich die ALIZEE SURF AG in grossen finanziellen Schwierigkeiten, da sie mit ihrer Geschäftstätigkeit in einem Markt mit starkem Wettbewerb nie richtig Fuss fassen konnte.

Die ALIZEE SURF AG ist im Sinne von Artikel 725 OR überschuldet, und ihre Schwesterfirma, die ALIZEE PORT AG hat einen Forderungsverzicht für ihre gesamte Forderung im Nennwert von immer noch CHF 50 000 000 unterzeichnet.

Fragen:

- 2.6.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE PORT AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.6.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.6.3.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für Herrn ALIZEE? **(1,5 Punkte)**

Variante 7:

Gleiche Voraussetzungen wie in Variante 6, ausser dass nachweislich kein unabhängiger Dritter die ALIZEE SURF AG jemals finanziert hätte, wenn die ALIZEE PORT AG dies nicht getan hätte.

Fragen:

- 2.7.1.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE PORT AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.7.2.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für die ALIZEE SURF AG? **(1,5 Punkte)**
- 2.7.3.** Welches sind die steuerlichen Folgen des Forderungsverzichts (direkte Steuern, Stempel- und Verrechnungssteuer, ohne MWST) für Herrn ALIZEE? **(1,5 Punkte)**

Aufgabe Nr. 3 (7 Punkte)

Die TRAMONTAGNE AG ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht, deren Geschäftszweck in der Übernahme von Beteiligungen an anderen luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen in beliebiger Form besteht. Die TRAMONTAGNE AG ist im Oktober 2002 gegründet worden, ihr Aktienkapital im Betrag von EUR 100 000 ist von zwei Unternehmen mit Sitz in Grossbritannien gezeichnet worden.

Die TRAMONTAGNE AG geniesst keine besonderen Vorteile in Luxemburg und hat keine Betriebsstätte in der Schweiz.

Bei ihrer Gründung im Oktober 2002 hat die TRAMONTAGNE AG von einem in der Schweiz ansässigen Amerikaner 100 % der Aktien der STRATO AG mit Sitz in Freiburg zum Preis von CHF 10 000 000 erworben. Das Aktienkapital der STRATO AG beläuft sich auf CHF 100 000. Die Differenz zwischen Kaufpreis und Nennwert des Aktienkapitals ergibt sich aus den Reserven, die von der STRATO AG gebildet worden waren, als sie im Besitz des in der Schweiz ansässigen Amerikaners war.

Im Februar 2005 zahlt die STRATO AG der TRAMONTAGNE AG eine Dividende von CHF 5 000 000 aus dem per 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Geschäftsjahr aus.

Fragen:

- 3.1. Kann die Eidgenössische Steuerverwaltung im Rahmen der Prüfung einer allfälligen Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer von den luxemburgischen Behörden Auskünfte verlangen? Nennen Sie die Rechtsgrundlage. **(1 Punkt)**
- 3.2. Kann die TRAMONTAGNE AG die Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer verlangen, ohne dass das Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg zur Anwendung kommt, sondern nur nach der schweizerischen Gesetzgebung? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1 Punkt)**
- 3.3. Welche hauptsächliche Voraussetzung muss nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg erfüllt sein, damit dieses für die TRAMONTAGNE AG zur Anwendung kommt? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1 Punkt)**
- 3.4. Für gewisse luxemburgische Holdinggesellschaften kann das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und Luxemburg nicht zur Anwendung gebracht werden. Für welche? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die entsprechende Rechtsgrundlage an. **(1 Punkt)**
- 3.5. Welche Bestimmung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Luxemburg regelt die Ausschüttung von Dividenden zwischen schweizerischen und luxemburgischen Gesellschaften? **(1 Punkt)**
- 3.6. Die in der Schweiz an der Quelle erhobene Steuer im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg kann 0 %, 5 % oder 15 % betragen, je nach Anzahl Jahre des Besitzes und je nach Qualifikation der Beteiligung. Im vorliegenden Fall könnte für die TRAMONTAGNE AG grundsätzlich der Satz von 0 % gelten. Hat nun der Umstand, dass die von der STRATO AG an die TRAMONTAGNE AG ausgeschütteten Gewinne zu der Zeit erzielt wurden, als die STRATO AG noch im Besitz eines in der Schweiz ansässigen Amerikaners war, einen Einfluss auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1 Punkt)**
- 3.7. Die bilateralen Abkommen II zwischen der Schweiz und der Europäischen Union haben ausser der Problematik der Zinsbesteuerung eine grosse Neuerung in der Unternehmensbesteuerung im Konzernverhältnis zwischen der Schweiz und den EU-Staaten gebracht. Welche? **(1 Punkt)**

Zur Verfügung stehende Unterlagen:

- Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum von Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Aufgabe Nr. 4 (5 Punkte)

Herr BRUMEUX, der seinen Wohnsitz in Delémont hat, hält in seinem Privatvermögen 100 Aktien der NUAGE AG.

Die NUAGE AG ist an der Nasdaq in New York kotiert und hat ein Aktienkapital von CHF 5 000 000, das in 5 000 000 Aktien mit einem Nennwert von CHF 1 aufgeteilt ist. Jede Aktie hat einen Verkehrswert von CHF 1 500.

Herr BRUMEUX beschliesst, zusammen mit einem Partner eine in der Vermögensverwaltung tätige Kollektivgesellschaft zu gründen.

Zur Liberierung seines Kapitalkontos bringt Herr BRUMEUX seine 100 Aktien der NUAGE AG ein. Diese Kapitaleinlage erfolgt zum Verkehrswert, gegen Gutschrift auf ein Kapitalkonto zu seinen Gunsten.

Sein Partner bringt Büromobiliar und ein Fahrzeug mit einem Verkehrswert von CHF 75 000 in die Gesellschaft ein.

Am Gewinn der Kollektivgesellschaft BRUMEUX & ASSOCIES ist Herrn BRUMEUX zu 2/3 und sein Partner zu 1/3 beteiligt.

Die Bilanz der KG BRUMEUX & ASSOCIES sieht wie folgt aus:

BRUMEUX & ASSOCIES			
Aktien NUAGE AG	150 000	150 000	Kapital Herr BRUMEUX
Mobiliar	25 000	75 000	Kapital Partner
Fahrzeug	50 000		
	225 000	225 000	

Fragen:

- 4.1. Stellen Sie fest, ob Herr BRUMEUX mit der Einlage der Aktien der NUAGE AG in die KG BRUMEUX & ASSOCIES einen steuerbaren Vermögensertrag erzielt und wenn ja, wie dieser besteuert wird. Begründen Sie Ihre Antwort.

(5 Punkte)

Aufgabe Nr. 5 (5 Punkte)

Herr BISE, Herr VENT, Herr JORAN und Herr FOEHN besitzen zusammen 100 % der Aktien der SWISSMET AG in ihrem Privatvermögen (je 25 %).

Herr BISE, Herr VENT, Herr JORAN und Herr FOEHN sind auch Aktionäre der METEO AG, und zwar zu je 15 %. Die restlichen Aktien der METEO AG (40 %) sind im Besitz von Herrn OURAGAN.

Die Verwaltungsräte der METEO AG sind Herr BISE und Herr JORAN.

Herr BISE, Herr VENT, Herr JORAN und Herr FOEHN bringen das gesamte Aktienkapital der SWISSMET AG in die METEO AG ein. Diese Kapitaleinlage erfolgt zum Verkehrswert (CHF 2 000 000) gegen Erhöhung des Aktienkapitals um CHF 1 000 000 (Nennwert: CHF 1 000 000), Ausgabe von Partizipationsscheinen für CHF 500 000 (Nennwert: CHF 500 000) und Genussscheinen für CHF 500 000 (kein Nennwert, aber Verleihung des Anspruchs auf CHF 500 000 Reserven).

Die Bilanz der Gesellschaften sieht nach der Einlage wie folgt aus:

SWISSMET AG			
Flüssige Mittel	1 000 000	4 500 000	Fremdkapital
Betriebliche Aktiven	4 500 000	500 000	Aktienkapital
		500 000	Reserven
	5 500 000	5 500 000	

Hinweis: die stillen Reserven belaufen sich auf CHF 1 000 000.

METEO AG			
Flüssige Mittel	1 000 000	4 000 000	Fremdkapital
Diverse Beteiligungen	7 000 000	1 500 000	Aktienkapital
Bet. SWISSMET AG	2 000 000	500 000	Partizipationskapital
		4 000 000	Allgemeine Reserve
	10 000 000	10 000 000	

Fragen:

- 5.1. Stellen Sie fest, ob Herr BISE, Herr VENT, Herr JORAN und Herr FOEHN mit der Einlage der Aktien der SWISSMET in die METEO AG einen steuerbaren Vermögensertrag erzielen und wenn ja, wie dieser besteuert wird. Begründen Sie Ihre Antwort.

(5 Punkte)

Aufgabe Nr. 6 (6 Punkte)

Herr VENTEUX, der seinen Wohnsitz in Schwyz hat, verfügt über einen AHV-pflichtigen Lohn von CHF 200 000. Nach dem Reglement seiner Pensionskasse hat er die Möglichkeit

der Kapitalauszahlung. Bei Auszahlung einer Altersrente sieht die Vorsorgeeinrichtung einen Umwandlungssatz von 6,8 % vor.

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Lohn.

Herr VENTEUX erinnert Sie auch daran, dass die einfache maximale AHV-Rente CHF 25 800 pro Jahr beträgt.

Fragen:

- 6.1.** Wie hoch ist in Anwendung der geltenden Gesetzesbestimmungen die maximale BVG-Rente? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**
- 6.2.** Falls sich Herr VENTEUX dazu entschliesst, sich das Kapital auszahlen zu lassen, welches ist der Höchstbetrag des Altersguthabens gemäss Vorsorgeplan? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**
- 6.3.** Welcher Unterschied besteht bei der direkten Bundessteuer zwischen der Besteuerung einer Rente und einer Kapitalauszahlung aus beruflicher Vorsorge? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**

Aufgabe Nr. 7 (4 Punkte)

Herr SOUFFLE, der seinen Wohnsitz in Glarus hat, ist Mehrheitsaktionär der SOUFFLE AG, die in der Vermögensverwaltung tätig ist. Die SOUFFLE AG möchte ihren Vorsorgeplan erweitern, und zwar dahingehend, dass ab dem 1. Januar 2007 der versicherbare BVG-Lohn ohne Beschränkung oder Obergrenze dem AHV-pflichtigen Lohn entspricht. Es wird Ihnen gesagt, dass der jährliche Durchschnittslohn des Kaders und der Direktion der SOUFFLE AG höher als CHF 1 200 000 ist.

Fragen:

- 7.1.** Muss die SOUFFLE AG in Anwendung der im Jahr 2007 geltenden Gesetzesbestimmungen auf gewisse rechtliche Aspekte hingewiesen werden? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**
- 7.2.** Wenn ja, was für steuerliche Folgen hat es für die SOUFFLE AG und ihre Mitarbeiter, wenn diese Vorschriften nicht eingehalten werden? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**

Aufgabe Nr. 8 (6 Punkte):

Herr BRISE ist seit vielen Jahren bei der CUMULUS AG angestellt. Seit Einführung des BVG im Jahr 1985 hat Herr BRISE Pensionskassenbeiträge auf dem Gesamtbetrag seines versicherten Lohns bezahlt (gegenwärtig CHF 180 000 pro Jahr).

Im Dezember 2004 gewinnt Herr BRISE CHF 100 000 in der Lotterie und verwendet diesen Betrag für einen Einkauf in seine Pensionskasse. Ihnen wird gesagt, die Bedingungen von Artikel 79a BVG seien dabei eingehalten worden.

Im Juni 2005 fragte Herr BRISE seine Pensionskasse um einen Vorbezug im Betrag von CHF 200 000 für den Kauf von selbstgenutztem Wohneigentum als Hauptwohnsitz oberhalb von Nyon (VD) an.

Frage:

- 8.1.** Wie wirkt sich der Einkauf mit den CHF 100 000 für die direkte Bundessteuer auf das steuerbare Einkommen von Herrn BRISE aus? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**
- 8.2.** Muss Herr BRISE den im Jahr 2005 getätigten Vorbezug der CHF 200 000 für den Erwerb seines selbstgenutzten Wohneigentums versteuern? Wenn ja, geben Sie an, wie dieser Vorbezug für die direkte Bundessteuer besteuert würde. Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**
- 8.3.** Ändert der zeitliche Ablauf dieser Vorgänge (Einkauf im Jahr 2004 und Vorbezug im Jahr 2005) etwas an Ihrer steuerlichen Einschätzung, zu der Sie in Frage 8.1. und 8.2. gelangt sind? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**

Aufgabe Nr. 9 (6 Punkte)

Herr FRIMA ist im Jahr 2002 ein Teilvorbezug seines BVG-Guthabens in einem Gesamtbetrag von CHF 150 000 gewährt worden.

Im Jahr 2005 erbt er CHF 200 000 und möchte sein Vorsorgeguthaben wieder aufstocken. Sein Vorsorgeberater schlägt ihm vor, entweder den vorbezogenen Betrag wieder an die Pensionskasse zurückzubezahlen oder einen Einkauf zu tätigen.

Fragen:

- 9.1.** Wäre ein Einkauf für CHF 150 000 möglich und wenn ja, wie würde er sich für die direkte Bundessteuer auf das steuerbare Einkommen von Herrn FRIMA auswirken? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**
- 9.2.** Wäre die Rückzahlung von CHF 150 000 möglich und wenn ja, wie würde sie sich für die direkte Bundessteuer auf das steuerbare Einkommen von Herrn FRIMA auswirken? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**
- 9.3.** Herr FRIMA beschliesst schlussendlich, den Einkauf oder die Rückzahlung auf das Frühjahr 2007 zu verschieben. Welche gesetzlichen Möglichkeiten hat er? Begründen Sie Ihre Antwort. **(2 Punkte)**

Aufgabe Nr. 10 (15 Punkte)

Die OUTILS AG mit Geschäftssitz in Frankreich ist in der Fabrikation und im Vertrieb von Werkzeugmaschinen tätig. Sie beschliesst, die Herstellung der für den südamerikanischen Markt bestimmten Werkzeugmaschinen auszulagern. Zu diesem Zweck will sie eine Filiale gründen, die RIGHTS AG, mit Sitz an der Rue du Nord 3 in Yverdon. Deren Tätigkeit besteht aus der Verwaltung und der Vergabe von Produktions- und Vermarktungslizenzen an südamerikanische Unternehmen und aus dem Einkassieren der Einkünfte aus dieser Vergabe. Die Schweizer Filiale wird am 1. Dezember 2004 gegründet.

Am 5. Februar 2005 überträgt die OUTILS AG der Filiale in Yverdon die entsprechenden Patentrechte. Diese Übertragung wird mit CHF 10 Millionen bewertet.

Nach dieser Übertragung sollte die RIGHTS AG während der Gültigkeitsdauer der Patentrechte einen Umsatz von rund CHF 2 Millionen Franken pro Jahr aus den Einkünften der an südamerikanischen Unternehmen vergebenen Lizenzen erzielen. Zudem werden zwei Angestellte der Firma im Jahr 2005 Absolventen einer Ingenieurschule der Region Kurse erteilen.

- 10.1.** Die RIGHTS AG möchte von Ihnen wissen, wie die geplanten Geschäftsvorgänge im Hinblick auf die MWST zu qualifizieren sind (Übertragung der Patentrechte, geplante Umsatzzahlen), wie sie gegebenenfalls besteuert würden und was für Steueroptimierungsmöglichkeiten es gäbe. **(2,5 Punkte)**
- 10.2.** Am 30. Juni 2005 kauft die RIGHTS AG einen Computer für CHF 5 380 (inkl. 7,6 % MWST), der ausschliesslich für die Vorbereitung der von ihren Firmenangestellten erteilten Kurse gedacht ist. Aufgrund des Verwendungszwecks hat die Firma die MWST beim Kauf des Computers nicht zurückgefordert. Ende 2005 stellt die Firma die Kurse ein und verwendet den Computer von da an für ihre Buchhaltung. Hat diese Änderung Folgen für die MWST, falls die RIGHTS AG mehrwertsteuerpflichtig ist, und wenn ja, beziffern Sie diese. **(2,5 Punkte)**
- 10.3.** Die Muttergesellschaft OUTILS AG entsendet 5 Angestellte, die beim Aufbau der Verwaltungsstrukturen der RIGHTS AG helfen sollen. Die Rechnung des Hotels Mirador in Yverdon, ausgestellt auf die OUTILS AG für Übernachtung und Verpflegung der Angestellten, beläuft sich auf CHF 21 040. Darin enthalten sind CHF 1 040 MWST.
Kann dieser MWST-Betrag zurückgefordert werden? Wenn ja, wie und von wem? **(2,5 Punkte)**
- 10.4.** Die Mutterfirma OUTILS AG bestellt bei ihrem französischen Lieferanten Computer für die Filiale RIGHTS AG. Am 8. Januar 2005 werden die Computer von einer Transportfirma geliefert. Auf den Zollpapieren ist die Transportfirma als Importeur angegeben, die Rechnung für die Computer ist aber an die RIGHTS AG adressiert.
Falls die RIGHTS AG mehrwertsteuerpflichtig ist, kann sie die Rückerstattung der Einfuhrsteuer verlangen? Begründen Sie Ihre Antwort kurz. **(2,5 Punkte)**

- 10.5.** Die RIGHTS AG kauft am 5. Dezember 2005 Büromaterial für CHF 300 (inkl. MWST) und erhält folgenden Kassenzettel:

Papeterie POYAT AG
Rue de Gare 1
1400 Yverdon
MWST-Nr. 500 006

Einkauf Kugelschreiber	CHF 200
Einkauf Buchhaltungshandbuch	CHF 100
Total	CHF 300
Inkl. 7,6 % MWST	
5.12.2005	

Kann die RIGHTS AG die Vorsteuer auf diesem Kassenzettel zurückfordern und wenn ja wie viel? Begründen Sie kurz Ihre Antwort.

(2,5 Punkte)

- 10.6.** Am 30. Januar 2006 beschliesst die RIGHTS AG, *Terre des Hommes* mit CHF 20 000 zu unterstützen. Diese Hilfsorganisation ist steuerbefreit (im Sinne von Art. 56 Bst. g DBG), ist aber mehrwertsteuerpflichtig, namentlich für Verkäufe auf Schweizer Gebiet. *Terre des Hommes* führt in ihrem Monatsheft die RIGHTS AG als Gönnerin auf (ohne weitere Angaben).

Der Buchhalter der RIGHTS AG muss eine Gutschrift an *Terre des Hommes* ausstellen, auch um die oben erwähnte Zahlung zu verbuchen. Er fragt Sie, ob die MWST darauf angegeben werden muss.

(2,5 Punkte)

Übersetzung¹

0.672.951.81

Abkommen

**zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Grossherzogtum von Luxemburg
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Abgeschlossen am 21. Januar 1993

Von der Bundesversammlung genehmigt am 29. November 1993²

Ratifikationsurkunden ausgetauscht am 20. Januar 1994

In Kraft getreten am 19. Februar 1994

Der Schweizerische Bundesrat

und

die Regierung des Grossherzogtums von Luxemburg

vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschliessen,

haben folgendes vereinbart:

Art. 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Art. 2 Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuer sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in Luxemburg:
 - (i) die Einkommensteuer der natürlichen Personen;
 - (ii) die Körperschaftsteuer;
 - (iii) die besondere Steuer von Tantiemen;
 - (iv) die Vermögensteuer und

AS 1994 333; BBl 1993 I 1534

¹ Der Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der französischen Ausgabe dieser Sammlung.

² AS 1994 332

- (v) die Gewerbesteuer der Gemeinden nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekaptal;
(im folgenden als «luxemburgische Steuern» bezeichnet);
 - b) in der Schweiz:
die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern
 - (i) vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn und andere Einkünfte); und
 - (ii) vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen, Kapital und Reserven und andere Vermögensteile);
(im folgenden als «schweizerische Steuer» bezeichnet).
4. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.
5. Das Abkommen findet keine Anwendung auf die in der Schweiz an der Quelle erhobene eidgenössische Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen.

Art. 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeuten die Ausdrücke «ein Vertragsstaat» und «der andere Vertragsstaat», je nach dem Zusammenhang, Luxemburg oder die Schweiz;
 - b) bedeutet der Ausdruck «Luxemburg» das Grossherzogtum von Luxemburg;
 - c) bedeutet der Ausdruck «Schweiz» die Schweizerische Eidgenossenschaft;
 - d) umfasst der Ausdruck «Person» natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck «Gesellschaft» juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
 - f) bedeuten die Ausdrücke «Unternehmen eines Vertragsstaats» und «Unternehmen des anderen Vertragsstaats», je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - g) bedeutet der Ausdruck «internationaler Verkehr» jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;

- h) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörde»:
- (i) in Luxemburg den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
 - (ii) in der Schweiz den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Art. 4 Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «eine in einem Vertragsstaat ansässige Person» eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Art. 5 Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «Betriebstätte» eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck «Betriebsstätte» umfasst insbesondere:
 - a) einen Ort der Leitung,
 - b) eine Zweigniederlassung,
 - c) eine Geschäftsstelle,
 - d) eine Fabrikationsstätte,
 - e) eine Werkstatt und
 - f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.
3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:
 - a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
 - b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
 - e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen;
 - f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.
5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Art. 6 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschliesslich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck «unbewegliches Vermögen» hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall die Zugehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen. Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Art. 7 Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschliesslich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.
4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schliesst Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.
5. Auf Grund des blossen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.
6. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.
7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Art. 8 Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
2. Gewinne aus dem Betrieb von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
3. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der See- oder Binnenschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.
4. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Art. 9 Verbundene Unternehmen

1. Wenn
 - a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist
oder

- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

2. Werden Gewinne, mit denen ein Unternehmen eines Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, auch den Gewinnen eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats zugerechnet und entsprechend besteuert und handelt es sich dabei um Gewinne, die das Unternehmen des anderen Vertragsstaats erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, wie sie unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so können sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten zur Herbeiführung einer Einigung über die Berichtigung der Gewinne in den beiden Vertragsstaaten konsultieren.

3. Ein Vertragsstaat soll die Gewinne eines Unternehmens in den in Absatz 1 genannten Fällen nicht mehr berichtigen, wenn die in seinem internen Recht vorgesehenen Fristen abgelaufen sind, und keinesfalls, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem ein Unternehmen dieses Staates die Gewinne, die Gegenstand einer solchen Berichtigung wären, erzielt hätte, mehr als fünf Jahre verflossen sind.

Dieser Absatz ist in Fällen von Betrug oder vorsätzlicher Unterlassung nicht anzuwenden.

Art. 10 Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. a) Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden, die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, nicht übersteigen:

- (i) 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die unmittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt,
- (ii) 15 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden in allen anderen Fällen.

b) Ungeachtet der Bestimmungen von Unterabsatz a) Buchstabe (i) sind die Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft bezahlt, in diesem Staat nicht steuerbar, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft) ist, die im anderen Vertragsstaat

ansässig ist und die während eines ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren vor der Zahlung der Dividenden direkt über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt. Diese Bestimmung ist nur anwendbar auf Dividenden, die aus dem Teil der Beteiligung stammen, der während des erwähnten ununterbrochenen Zeitraums von zwei Jahren im Eigentum des Nutzungsberechtigten stand.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmungen durchzuführen sind.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Dividenden» bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Art. 11 Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können nur in diesem anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 1 können Zinsen auf Obligationen und anderen gleichartigen Titeln sowie auf Kundengeldern bei Banken oder Sparkassen auch in dem Staat nach seinem Recht besteuert werden, aus dem sie stammen; wenn der Empfänger der Zinsen der tatsächlich Nutzungsberechtigte ist, darf die Steuer 10 vom Hundert des Bruttobetrages dieser Zinsen nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmung durchzuführen ist.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Zinsen» bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschliesslich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

5. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder eine feste Einrichtung und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte oder der festen Einrichtung eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Art. 12 Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Lizenzgebühren» bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

3. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser

Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

4. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Art. 13 Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschliesslich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder mit den übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, von Schiffen, die der Binnenschifffahrt dienen, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

4. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräusserer ansässig ist.

Art. 14 Selbständige Arbeit

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass der Person im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung steht. Steht ihr eine solche feste Einrichtung zur Verfügung, so können die Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

2. Der Ausdruck «freier Beruf» umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Art. 15 Unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschiffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Art. 16 Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Art. 17 Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 14 und 15 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dargetan wird, dass weder der Künstler oder Sportler noch mit ihm verbundene Personen unmittelbar oder mittelbar an den Gewinnen der in jenem Absatz erwähnten Person beteiligt sind.

Art. 18 Ruhegehälter

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

Art. 19 Öffentlicher Dienst

1. a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
 - b) Diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
 - (ii) nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
2. a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
 - b) Diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erbracht werden, sind die Artikel 15, 16 und 18 anzuwenden.

Art. 20 Studenten

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Staates stammen.

Art. 21 Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Art. 22 Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, kann im anderen Staat besteuert werden.

3. Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und Schiffe, die der Binnenschifffahrt dienen, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Art. 23 Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Die Doppelbesteuerung wird wie folgt vermieden:

1. In Luxemburg:

- a) Bezieht eine in Luxemburg ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen, die nach diesem Abkommen in der Schweiz besteuert werden können, so nimmt Luxemburg vorbehaltlich der Unterabsätze b) und c) diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; Luxemburg kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen dieser ansässigen Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder Vermögensteile nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.
- b) Bezieht eine in Luxemburg ansässige Person Einkünfte, die nach den Bestimmungen der Artikel 10 und 11 in der Schweiz besteuert werden können, so rechnet Luxemburg auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in der Schweiz bezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die aus der Schweiz stammenden Einkünfte entfällt.

- c) Bezieht eine in Luxemburg ansässige Gesellschaft Dividenden aus schweizerischer Quelle, so nimmt Luxemburg, unter der Voraussetzung, dass die in Luxemburg ansässige Gesellschaft seit Beginn ihres Geschäftsjahres mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden schweizerischen Gesellschaft besitzt, diese Dividenden von der Besteuerung aus. Die Aktien oder die entsprechenden Gesellschaftsanteile an der schweizerischen Gesellschaft sind unter der gleichen Voraussetzung von der luxemburgischen Vermögensteuer befreit.
2. In der Schweiz:
- a) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen, die in den Unterabschnitten b) und c) nicht genannt sind, und die nach diesem Abkommen in Luxemburg besteuert werden können, so nimmt die Schweiz diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; sie kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen dieser ansässigen Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären. Diese Befreiung findet jedoch nicht Anwendung auf Verwaltungsratsvergütungen und Gehälter, die von einer luxemburgischen Gesellschaft im Sinne von Artikel 28 dieses Abkommens an eine in der Schweiz ansässige Person ausgerichtet werden, es sei denn, dass die Besteuerung dieser Einkünfte in Luxemburg nachgewiesen wird.
- b) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10 und 11 in Luxemburg besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser ansässigen Person auf Antrag eine Entlastung. Diese Entlastung besteht:
- (i) in der Anrechnung der nach den Artikeln 10 und 11 in Luxemburg erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person geschuldete schweizerische Steuer; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die in Luxemburg besteuert werden können; oder
- (ii) in einer pauschalen Ermässigung der schweizerischen Steuer; oder
- (iii) in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Einkünfte von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im Abzug der in Luxemburg erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der aus Luxemburg stammenden Einkünfte.
- Die Schweiz wird gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.

- c) Eine in der Schweiz ansässige Gesellschaft, die Dividenden von einer in Luxemburg ansässigen Gesellschaft bezieht, genießt bei der Erhebung der schweizerischen Steuer auf diesen Dividenden die gleichen Vergünstigungen, die ihr zustehen würden, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft in der Schweiz ansässig wäre.

Art. 24 Gleichbehandlung

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.
2. Der Ausdruck «Staatsangehörige» bedeutet
 - a) natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen;
 - b) juristische Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.
3. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.
4. Sofern nicht Artikel 9, Artikel 11 Absatz 6 oder Artikel 12 Absatz 4 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.
5. Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

6. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Art. 25 Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 24 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmässig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Art. 26 Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können auf Verlangen unter sich diejenigen (gemäss den Steuergesetzgebungen der Vertragsstaaten im Rahmen der normalen Verwaltungspraxis erhältlichen) Auskünfte austauschen, die notwendig sind für die korrekte Durchführung dieses Abkommens. Jede auf diese Weise ausgetauschte Auskunft soll geheimgehalten und niemandem zugänglich gemacht werden, der sich nicht mit der Veranlagung, dem Bezug, der Rechtsprechung oder der Strafverfolgung betreffend die Steuern befasst, die Gegenstand dieses Abkommens bilden. Auskünfte, die irgendein Handels-, Bank-, gewerbliches oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren offenbaren würden, dürfen nicht ausgetauscht werden.

2. Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen auf keinen Fall dahin ausgelegt werden, dass sie einem der Vertragsstaaten die Verpflichtung auferlegen, Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von seinen Vorschriften oder von seiner Verwal-

tungspraxis abweichen, oder die seiner Souveränität, Sicherheit, den allgemeinen Interessen oder dem Ordre public widersprechen, oder Angaben zu vermitteln, die nicht auf Grund seiner eigenen und auf Grund der Gesetzgebung des ersuchenden Staates beschafft werden können.

Art. 27 Diplomaten und Konsularbeamte

1. Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

2. Ungeachtet des Artikels 4 gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines Vertragsstaats ist, die im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat gelegen ist, nach dem Zweck des Abkommens als im Entsendestaat ansässig, wenn sie

- a) nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen ausserhalb dieses Staates oder mit ausserhalb dieses Staates gelegenen Vermögen nicht steuerpflichtig ist, und
- b) im Entsendestaat den gleichen Verpflichtungen bezüglich der Steuer von ihrem gesamten Einkommen oder vom Vermögen unterworfen ist wie in diesem Staat ansässige Personen.

3. Das Abkommen gilt nicht für internationale Organisationen, deren Organe oder Beamten und für Personen, die Mitglieder einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines dritten Staates sind und die sich in einem Vertragsstaat aufhalten und in keinem der Vertragsstaaten für die Zwecke der Steuern vom Einkommen oder Vermögen als ansässig gelten.

Art. 28 Ausschluss gewisser Gesellschaften

Dieses Abkommen findet nicht Anwendung auf die Holdinggesellschaften im Sinne der besonderen luxemburgischen Gesetzgebung, die ihre aktuelle Rechtsgrundlage im Gesetz vom 31. Juli 1929 und im Arrêté grand-ducal vom 17. Dezember 1938 haben, sowie auf die Gesellschaften, die in Luxemburg einer gleichartigen steuerlichen Regelung unterstehen. Es findet ebenfalls nicht Anwendung auf Einkünfte, die eine in der Schweiz ansässige Person von einer solchen Gesellschaft bezieht und die nicht Gehälter oder Verwaltungsratsvergütungen gemäss Artikel 15 und 16 darstellen; ebenso findet das Abkommen nicht Anwendung auf Aktien oder andere Kapitalanteile an solchen Gesellschaften, die diese Person besitzt.

Art. 29 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Luxemburg ausgetauscht.

2. Das Abkommen tritt dreissig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) in Luxemburg:
 - (i) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf jene Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres des Austausches der Ratifikationsurkunden gutgeschrieben oder ausbezahlt werden;
 - (ii) hinsichtlich der anderen Steuern auf Steuerperioden, die am oder nach dem 1. Januar des Jahres des Austausches der Ratifikationsurkunden enden;
- b) in der Schweiz:
 - (i) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf jene Einkünfte, deren Bezahlung am oder nach dem 1. Januar des Jahres des Austausches der Ratifikationsurkunden erfolgt;
 - (ii) hinsichtlich der anderen Steuern auf die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des Austausches der Ratifikationsurkunden beginnen.

Art. 30 Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) in Luxemburg:
 - (i) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf jene Einkünfte, die nach dem 31. Dezember des Jahres der Kündigung gutgeschrieben oder ausbezahlt werden;
 - (ii) hinsichtlich der anderen Steuern auf Steuerperioden, die nach dem 31. Dezember des Jahres der Kündigung beginnen;
- b) in der Schweiz:
 - (i) hinsichtlich der an der Quelle erhobenen Steuern auf jene Einkünfte, deren Bezahlung nach dem 31. Dezember des Jahres der Kündigung erfolgt;
 - (ii) hinsichtlich der anderen Steuern auf die Steuerjahre, die nach dem 31. Dezember des Jahres der Kündigung beginnen.

Steuern vom Einkommen und vom Vermögen – Abk. mit Luxemburg

0.672.951.81

Zu Urkund dasset haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bern am 21. Januar 1993 im Doppel in französischer Sprache.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Adolf Ogi

Für die Regierung
des Grossherzogtums von
Luxemburg:

Jacques Santer

Fach 613 Steuern, Recht und Sozialversicherung

Aufgabe 7

Aufgabe 1 (5 Punkte)

Fred wurde im Juli 2004 als Buchhalter bei der XILUR GmbH angestellt, die Reinigungsmittel vertreibt. Seine Aufgabe war insbesondere die Debitoren- und Kreditorenverwaltung der GmbH. Fred war deshalb ständig in Kontakt mit den Banken und Kreditinstituten, mit denen die XILUR GmbH Geschäftsbeziehungen unterhielt. Von Januar 2005 bis zu seiner Entlassung im März 2006 hat Fred die über Kreditkarten geleisteten Zahlungen der Kunden der XILUR GmbH, welche eigentlich an die XILUR GmbH hätten überwiesen werden müssen, für sich abgezweigt.

Zu diesem Zweck schickte er, das Faxgerät der XILUR GmbH benutzend, den Kreditkartenanbietern ein Fax mit dem Briefkopf der XILUR GmbH mit der Aufforderung, Rückvergütungen von Kundenzahlungen einem anderen Bankkonto gutschreiben. Dabei gab er ganz einfach die Nummer eines seiner eigenen Konten an. Er hatte dieses Konto bei der Bank eröffnet, bei welcher auch die XILUR GmbH ihre Konten besitzt. So brauchte Fred auf dem Fax einfach nur die neue Kontonummer anzugeben mit dem Hinweis, sie sei aus firmeninternen verwaltungstechnischen Gründen geändert worden. Fred hat auf diese Weise mehr als CHF 150 000.— abgezweigt und dieses Geld bereits vollständig für persönliche Ausgaben, Ausflüge und Ferien ausgegeben.

Im Januar 2006 vertraut der geschäftsführende Gesellschafter der XILUR GmbH Fred noch einen Betrag von CHF 5 000.— an, damit dieser während den Ferien des Gesellschafters noch einige laufende Ausgaben erledigen kann. Fred verwendet CHF 800.— zur Abgeltung der vom Auszubildenden geleisteten Überstunden. Das restliche Geld behält er für sich und gibt es aus. Damit niemand etwas merkt, stellt er fiktive Quittungen auf den Namen einer Getränkefirma und eines Lieferanten von Informatikmaterial aus. Er nutzt die Ferienabwesenheit des geschäftsführenden Gesellschafters ausserdem auch dafür, sich in die Computerdaten der Firma zu hacken!

Die XILUR GmbH reicht im März 2006 eine Strafanzeige gegen Fred ein. Bei der Bearbeitung des Dossiers stellt sich heraus, dass Fred bereits im Jahr 2003 für ähnliche Straftaten in einer Firma verurteilt worden war, in der er vorher gearbeitet hatte. Er war damals zu sieben Monaten Gefängnis mit einer Probezeit von zwei Jahren verurteilt worden.

In dieser neuen Strafsache verpflichtet sich Fred vor dem Strafrichter, der XILUR GmbH den gesamten Betrag zurückzuzahlen, um den er sich unrechtmässig bereichert hat.

Fragen:

- 1.1. Hat sich Fred strafrechtlich schuldig gemacht? (Begründen Sie Ihre Antwort, nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen und geben Sie allenfalls die für die einzelnen Vergehen massgebenden Tatbestände an)
- 1.2. Wird Fred zu einer unbedingten oder zu einer bedingten Gefängnisstrafe auf Bewährung verurteilt werden? (Nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen und begründen Sie Ihre Antwort)

Aufgabe 2 (5 Punkte)

John arbeitet bei der XYCT AG, einer Firma mit zehn Angestellten, wovon fünf Verwaltungsangestellte, zwei Junior-Verkaufsleiter, zwei Kadermitarbeiter (einer davon ist John) und der Chef. John arbeite seit sechs Jahren in der Firma.

Seit drei Jahren möchte John zu Ostern Ferien nehmen, um mit seinen schulpflichtigen Kindern zu verreisen. Jedes Jahr wird er auf das nächste Jahr vertröstet, weil er auf seinem Posten bleiben müsse, da der andere Kadermitarbeiter der Firma und der Chef abwesend seien. Es wird ihm auch gesagt, er könne an Ostern keine Ferien nehmen, wenn er schon an Weihnachten Ferien bezogen habe. Er wendet dagegen ein, er habe in den letzten beiden Jahren angeboten, in der Weihnachtszeit zu arbeiten, dies sei aber abgelehnt worden.

Im April 2005 platzt John der Kragen und er teilt dem Direktor mit, dass er zum letzten Mal auf Osterferien verzichtet. Er beklagt sich auch bei seinen anderen Kollegen über die ungerechte Behandlung.

Im Juni 2005 stellt John zu seinem Erstaunen fest, dass er keine Lohnerhöhung erhalten hat, wie dies seit er bei der XYCT AG arbeitet immer jeweils Ende des ersten Halbjahres der Fall gewesen ist. Er geht zum Direktor und verlangt eine Erklärung. Er will insbesondere wissen, ob die verweigerte Lohnerhöhung in einem Zusammenhang zu den von ihm beanspruchten Ferien steht. Sein Chef erklärt ihm, es werde ihm wegen der nur durchschnittlichen Geschäftsergebnisse keine Lohnerhöhung gewährt. John ist erstaunt, weil er weiss, dass die Ergebnisse 2004 nicht schlechter als veranschlagt waren. Er verlangt deshalb, dass ihm seine Lohnerhöhung gewährt wird.

Im September 2005 erhält John die Kündigung auf den 31. Dezember 2005 (die Kündigungsfrist ist eingehalten). Das Kündigungsschreiben gibt keinen Aufschluss über die Gründe für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Zwei Tage nach dem Erhalt der Kündigung kommt John zu Ihnen und zeigt Ihnen das Kündigungsschreiben.

Fragen:

- 2.1. Welche Massnahmen raten Sie ihm sofort zu ergreifen, nachdem Sie das Kündigungsschreiben rasch durchgelesen haben?
- 2.2. Ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen John und der XYCT AG rechtsgültig? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)
- 2.3. John teilt Ihnen mit, er wolle sich dieser Kündigung widersetzen, und fragt Sie, ob das möglich sei? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)
- 2.4. John fragt Sie schliesslich auch, ob und unter welchen Voraussetzungen er eine Entschädigung verlangen kann? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)

Aufgabe 3 (5 Punkte)

Das Ehepaar BRON erhält die Heizkostenabrechnung und stellt fest, dass diese nicht korrekt ist und ihnen in einigen Punkten nicht einleuchtet. So belastet ihnen der Wohnungseigentümer verschiedene Gebühren, wie die Abwasser- und die Kehrichtgebühr. In einem eingeschriebenen Brief teilen BRONS ihm mit, dass sie mit den Abrechnungsbeträgen nicht einverstanden sind. Der Eigentümer will davon nichts wissen und antwortet BRONS, er könne die Wohnung problemlos jemand anderem vermieten, wenn es ihnen nicht passe! Ihnen bleibe also nichts anderes übrig, als zu bezahlen!

BRONS wenden sich an die Schlichtungskommission und bekommen in allen Punkten Recht.

Zur gleichen Zeit bekommen sie einen seltsamen Telefonanruf von einer Person, die eine Wohnung in ihrem Quartier sucht und sie um den Namen ihres Vermieters bittet. BRONS sagen dieser Person, es seien keine Wohnungen in ihrem Haus zu vermieten, geben ihr aber trotzdem den Namen ihres Vermieters an. Zwei Monate später erhalten BRONS die Kündigung des Mietvertrags auf den nächsten vertraglichen Kündigungstermin. Das Kündigungsschreiben enthält keine weiteren Angaben.

BRONS sind ausser sich und bitten Sie um Rat.

Fragen:

- 3.1. Welche Massnahmen raten Sie ihnen sofort zu ergreifen, nachdem Sie das Kündigungsschreiben rasch durchgelesen haben?
- 3.2. Ist die Kündigung des Mietvertrags des Ehepaars BRON rechtsgültig? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)
- 3.3. BRONS erklären Ihnen, sie würden grosse Mühe haben, eine andere Wohnung zu finden und wollten sich der Kündigung widersetzen. Sie wollen von Ihnen wissen, ob das möglich ist und wie sie gegebenenfalls vorgehen müssen? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)
- 3.4. BRONS fragen Sie auch, ob sie eine Entschädigung für die ihnen entstandenen Unannehmlichkeiten verlangen können? (Begründen Sie Ihre Antwort)

Aufgabe 4 (5 Punkte)

Arthur verkauft Paul am 1. Juli 2005 sein Auto. Er versichert ihm, das Auto sei in tadellosem Zustand und unfallfrei. Paul stimmt daraufhin schriftlich dem Kaufpreis von CHF 5000.-- zu.

Am 6. Juli bringt Paul Arthur das Auto zurück und sagt ihm, er habe mehrmals Probleme beim Starten des Motors und beim Bremsen gehabt und die Lenkung scheine ihm verzogen zu sein. Das Auto weise also grössere Betriebsmängel auf. Arthur antwortet ihm, er werde das Auto nicht zurücknehmen und der Kaufpreis bleibe geschuldet. Er sagt ihm, er hätte das Fahrzeug früher zurückbringen sollen, das heisst am Tag nach dem Kauf, jetzt sei es zu spät, um Mängel geltend zu machen.

Arthur tritt daraufhin seine Forderung gegenüber Paul an Marc ab, und zwar mit schriftlichem Vertrag vom 12. Juli. Arthur setzt Paul von dieser Forderungsabtretung in Kenntnis.

Marc wird am 15. Juli bei Paul vorstellig und verlangt das Geld. Paul weigert sich zu zahlen, aber Marc erklärt ihm, die Mängel am Auto gingen ihn nichts an, er habe eine rechtsgültig an ihn abgetretene Forderung und verlange deren Zahlung, das heisst CHF 5000.--.

Fragen:

- 4.1. Hat Paul die festgestellten Mängel rechtzeitig geltend gemacht? (Nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)
- 4.2. Qualifizieren Sie den Vertrag, durch den Arthur und Marc in Bezug auf die abgetretene Forderung gebunden sind? (Nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)
- 4.3. Ist die Forderung (aus dem Vertrag zwischen Arthur und Paul) rechtsgültig von Arthur an Marc abgetreten worden? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)
- 4.4. Ist Paul Vertragspartei im Vertrag zwischen Arthur und Marc? (Begründen Sie Ihre Antwort)
- 4.5. Kann sich Paul weigern, Marc die CHF 5000.— aus der abgetretenen Forderung zu zahlen? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)

Aufgabe 5 (2 ½ Punkte)

Pierre hat Fabrice vor einigen Monaten Geld geliehen (mündliche Vereinbarung). Fabrice hat mit der Rückzahlung begonnen, sie aber plötzlich eingestellt - Pierre verfügt über verschiedene Belege für die eingegangenen Zahlungen (Quittungen, Kontoauszüge usw.).

Pierre kündigt das Darlehen formell mit eingeschriebenem Brief vom 20. März 2005 an Fabrice. Fabrice weigert sich zu zahlen unter Berufung darauf, dass Pierre nicht nachweisen könne, dass ein solches Darlehen überhaupt bestehe (er ist der Ansicht, er habe die Zahlungen «aus Kulanz» geleistet, schulde aber kein Geld). Am 25. Mai 2005 stellt Pierre Fabrice also einen Zahlungsbefehl zu. Fabrice erhebt Rechtsvorschlag.

Es wird ein Rechtsöffnungsverfahren vor dem Betreibungsrichter anberaumt. Pierre bittet Sie um Rat zu den verschiedenen Aspekten dieser Streitsache.

Fragen:

- 5.1. Welches sind die Folgen der Darlehenskündigung durch Pierre? (Nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)
- 5.2. Wie stehen die Chancen für Pierre, vor dem Betreibungsrichter zu obsiegen (im Rechtsöffnungsverfahren), da Fabrice die Existenz des Darlehens bestreitet? (Begründen Sie Ihre Antwort)
- 5.3. Bekommt Pierre im Betreibungsverfahren Recht (Rechtsöffnung), was muss Fabrice tun um zu beweisen, dass kein Darlehen existiert und er Pierre kein Geld schuldet?
- 5.4. Bekommt Fabrice im Betreibungsverfahren Recht (Aufrechterhaltung des Rechtsvorschlags), was muss Pierre tun um zu beweisen, dass das Darlehen existiert und ihm Fabrice Geld schuldet?

Aufgabe 6 (2 ½ Punkte)

Herr PLOT kommt mit folgendem Problem zu Ihnen. Er ist 50 Jahre alt und möchte seine Altersvorsorge aufstocken, um mit 65 Jahren über ein Kapital von CHF 100 000.— zu verfügen. Er möchte auch, dass im Todesfall vor Vertragsablauf seine Konkubinatspartnerin dieses Kapital von CHF 100 000.— erhält.

Sollte hingegen seine Konkubinatspartnerin vor Ablauf der Vertragsdauer sterben, so möchte Herr PLOT, dass die CHF 100 000.— ihm ausbezahlt werden.

Herr PLOT fragt Sie, ob Sie ihm ein Versicherungsprodukt empfehlen können, das seinen Vorstellungen entspricht.

Er ist bereit, eine Jahresprämie von um die CHF 10 000.— zu zahlen.

Fragen:

- 6.1. Was für eine Versicherungsdauer ist nach den Vorgaben von Herrn PLOT vorzusehen?
- 6.2. Was für eine Versicherung empfehlen Sie Herrn PLOT abzuschliessen?
- 6.3. Definieren Sie den Begriff einer «rückkaufsfähigen» Versicherung?
- 6.4. Ist die Versicherung, die Sie Herrn PLOT empfehlen würden, rückkaufsfähig?

Aufgabe 7 (2 ½ Punkte)

Herr PREBOIT bittet Sie um Rat. Seit mehr als eineinhalb Jahren ist er arbeitslos und überzeugt, keine Arbeit mehr zu finden; er möchte so schnell wie möglich die Schweiz verlassen und in sein Haus in Frankreich ziehen, wo die Lebenshaltungskosten tiefer sind. Er berichtet Ihnen auch, er werde in einem Monat 60 Jahre alt.

Er erklärt Ihnen, dass ihm gegenwärtig für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes nur die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zur Verfügung stehen. Er sagt Ihnen auch, dass nach dem Reglement der Pensionskasse der Firma, in der er während seiner gesamten beruflichen Laufbahn gearbeitet hat, die Altersleistungen (Rente oder Auszahlung des angesparten Kapitals) frühestens 30 Tage nach seinem 60. Geburtstag fällig werden.

Vor seiner Abreise nach Frankreich stellt er ein Budget auf und fragt Sie Folgendes:

Fragen:

- 7.1. Gibt es im Hinblick auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit seinem Wegzug und der Wohnsitznahme in Frankreich ein besonderes Problem, auch wenn er sich weiterhin regelmässig bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse meldet und sich auch weiter bewirbt? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)
- 7.2. Ist er im Hinblick auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung verpflichtet, der öffentlichen Arbeitslosenkasse seinen Wegzug ins Ausland und den Wohnsitzwechsel

zu melden? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen)

- 7.3. Wann erhält er frühestens seine BVG-Altersleistungen?
- 7.4. Bezüglich seiner beruflichen Vorsorge möchte er auch wissen, ob er statt einer Rente das Kapital beziehen kann: Welche Unterlage(n) müssen Sie prüfen, um seine Frage beantworten zu können?

Aufgabe 8 (2 ½ Punkte)

Die CLOU AG, die sich auf den Verkauf von Hoteltextilien spezialisiert hat, beschäftigt vier unselbstständig Erwerbstätige und sechs selbstständige Berater. Herr VIS ist Mehrheitsaktionär der CLOU AG, zugleich auch Direktor und Mitglied des Verwaltungsrats.

Er hat sich für eine Lohnpolitik entschieden, nach der er seinen Angestellten durchschnittliche Löhne auszahlen will, ihnen dafür aber verschiedene Naturalleistungen bietet, wie die Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs auch zur privaten Benutzung und die unentgeltliche Überlassung von Beteiligungspapieren (Aktien). Er selber profitiert nicht von diesen Vergünstigungen, sondern zahlt sich jedes Jahr zusätzlich zu seinem Fixlohn einen jeweils unterschiedlich hohen Bonus aus.

Die sechs selbstständigen Berater kommen ebenfalls in den Genuss dieser Vergünstigungen (Auto, Mitarbeiteraktien). Andererseits werden sie aber nur auf Provisionsbasis bezahlt, das heisst je nach Verträgen, die sie mit diversen Hotels in der Schweiz abschliessen können.

Die selbstständigen Berater müssen Herrn VIS regelmässig Rechenschaft ablegen. Er sagt ihnen, welchen Hotels sie ihre Produkte anbieten sollen. Die Berater sind gehalten, mindestens 35 Stunden pro Woche für Herrn VIS zu arbeiten. Ausserdem müssen sie ihre Ferien von ihm bewilligen lassen.

Herr VIS hat Sie mit der Kontrolle der administrativen Verwaltung der CLOU AG beauftragt, insbesondere mit der Kontrolle, ob die gesetzlichen AHV-Bestimmungen eingehalten sind.

Bei der Prüfung diverser Unterlagen stellen Sie fest, dass AHV-Beiträge auf dem Fixlohn der vier Mitarbeiter sowie dem Fixlohn von Herrn VIS abgezogen werden.

Fragen:

- 8.1. Sind Sie nach Prüfung der Ihnen vorliegenden Unterlagen über die AHV-pflichtigen Löhne von Herrn VIS und seinen vier unselbstständigen Angestellten der Ansicht, die gesetzlichen AHV-Bestimmungen seien von der CLOU AG eingehalten worden? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen).
- 8.2. Nach welchen Kriterien wird im Allgemeinen bestimmt, ob es sich um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit handelt?
- 8.3. Ist Ihrer Ansicht nach die Tätigkeit der sechs selbstständigen Berater der CLOU AG als unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit zu qualifizieren?

**Fach 614 Unternehmensberatung, VWL, BWL und
Informatik**

Aufgabe 8

Unternehmensberatung; Betriebswirtschaftslehre

Teilaufgabe 1: Produktivität, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit (3 Punkte)

Berechnen Sie die Produktivität, Rentabilität und Wirtschaftlichkeit in % aufgrund der folgenden Angaben (auf ganze Prozente gerundet)

Ein Unternehmen stellt mit einem Kapitaleinsatz von 40 Mio Sfr. jährlich 16'000 Geräte her. Dabei werden 34 Arbeitnehmer beschäftigt. Ein Gerät kann für durchschnittlich Sfr. 900.- verkauft werden, während der gesamte Aufwand pro Stück Sfr. 560.- beträgt.

Teilaufgabe 2: Unternehmenskonzept (7 Punkte)

Anbei ein Auszug aus der Grundstrategie der Firma Creation maubann:

Wir kreieren und verkaufen unter der Marke „création maubann“ Produkte für die Raumausstattung, insbesondere Textilien. Dabei stützen wir uns auf eine eigene Produktion. Das Image unserer Firma muss den hohen Ansprüchen der Produkte gerecht werden und international Gültigkeit haben.

Wir wollen in möglichst vielen Ländern am Markt angemessen präsent sein, wobei der Verkauf unserer Produkte nach Möglichkeit unter eigenem Namen erfolgen soll. Die Bestimmung von neuen und die Ueberprüfung von bestehenden Gebieten wollen wir nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit vornehmen.

Wir verkaufen unsere Produkte für den Heimbereich über den Fachhandel. Im Objektbereich sind wir aktiv tätig und unterstützen dabei Architekten und Innenarchitekten.

Wir wollen unsere Fabrik und die Anlagen umweltfreundlich gestalten und betreiben. Im Rahmen unserer Möglichkeiten wollen wir Kunst und Kultur fördern.

Damit unser hoher Eigenfinanzierungsgrad von über 65 % erhalten bleibt, nehmen wir Neuinvestitionen wenn immer möglich mit selbst erarbeiteten Mitteln vor. Wir streben eine Umsatzrentabilität (Gewinn ./ Umsatz) von mindestens 20 % an.

Unser gutes Verhältnis zur Oeffentlichkeit wollen wir mit einem jährlichen "Tag der offenen Türe" pflegen.

Erstellen Sie aufgrund dieses Strategie-Auszuges – soweit möglich – ein Unternehmenskonzept für die „création maubann“, aus dem hervorgehen soll, welche Ziele, Mittel und Verfahren bezüglich leistungs-, finanzwirtschaftlichem und sozialem Konzept bestehen.

Teilaufgabe 3: Standort-Planung (12 Punkte)

Die sich aus ihrer im Gastrobereich beruflichen Tätigkeit her kennenden Personen Susi, Renate, Brigitte, Paul, Simon und Patrik haben eine Idee: Sie möchten in Dreilägern (einem grösseren Dorf mit etwa 12'000 Einwohnern) ein kleines Take-away eröffnen und einheimische sowie chinesische Spezialitäten über die Gasse verkaufen.

Die Jungunternehmer wollen das kleine Lokal an sechs Tagen in der Woche jeweils von 10.00 bis 14.00h sowie 17.00 bis 23.00 Uhr/Freitag – Sonntag 01.00 Uhr offen halten, wobei sie planen, den Laden zu zweit zu führen. Wenn möglich möchten sie zusätzlich zum blossen Verkauf über die Gasse einige Tische aufstellen, um auch Gäste anzuziehen, die gerne einen Moment verweilen, als Gruppe kommen und miteinander plaudern wollen.

Die Idee des Take-aways ist ihnen bei der Analyse der Gastronomiebranche gekommen: Während viele Betriebe mit Problemen kämpfen, ist der Verkauf über die Gasse schon seit Jahren im Trend. Wer gute Qualität, ethnische Spezialitäten (wie Italienisch, Türkisch, Chinesisch, Mexikanisch) und schnellen und freundlichen Service zu vernünftigen Preisen anbieten kann sowie über einen guten Standort verfügt, hat auch bei insgesamt schrumpfenden Gastroumsätzen und Beizensterben eine gute Chance.

Die im Moment dringlichste betriebswirtschaftliche Frage ist:
Welcher Standort soll gewählt werden?

Drei Möglichkeiten kommen in die engere Auswahl:
Bahnhof, Marktgasse oder Sportplatz.

Als erstes bestünde die Möglichkeit, einen kleinen Stand am Treffpunkt des zentral gelegenen **Bahnhofs** zu mieten. Dreilägern ist Umsteigeplatz für zwei benachbarte grössere Agglomerationen. Die Mietkosten pro Monat betragen allerdings mit 2'000 Franken das Doppelte der Miete in der Marktgasse. Ausserdem besteht keine Möglichkeit, Tische, Stühle oder eine Stehbar aufzustellen. Der Bahnhof beherbergt ein Bahnhofbuffet sowie einen Kiosk, an welchem auch Sandwiches verkauft werden.

Die zweite Möglichkeit betrifft ein kleines Lokal in der **Marktgasse**. An der zentral gelegenen Gasse sind mehrere Geschäfte (Kleider, Haushalt, Sport, Bank) sowie eine gut besuchte Pizzeria, ein Hamburgerstand und ein Café zu finden. Die Nähe zu Kino und Dorfzentrum sowie die malerische Atmosphäre bringen es mit sich, dass vor allem Jugendliche abends noch in der Marktgasse anzutreffen sind. Parkplätze sind allerdings rar in der Nähe und meist besetzt. Dafür liessen sich vor dem Lokal etwa drei Tische mit Stühlen aufstellen.

Drittens kommt noch der **Sportplatz** als Standort in Frage. Er liegt in einem ruhigen Wohnquartier ohne Gastrobetriebe am Rande von Dreilägern. Nebst einem Fussballfeld, einer Leichtathletikanlage und einem Freiluft- und Hallenbad umfasst der Sportplatz auch eine Dreifachturnhalle (mit grossem Parkplatz), die während der Schulzeit praktisch jeden Abend durchgehend besetzt ist. Susi's Vater besitzt vis-à-vis des Sportplatzes ein kleines Geschäftslokal, das er gratis zur Verfügung stellen würde, weil er in eine grössere Räumlichkeit umzieht. Hier könnten am meisten Tische aufgestellt werden.

Die sechs Partner bitten Sie um Rat:

Vergleichen und beurteilen Sie die drei Standortvorschläge anhand von vier sinnvollen Kriterien in einer Entscheidungsmatrix und schlagen Sie eine begründete Empfehlung vor.

Teilaufgabe 4: Zielkonflikt Oekonomie – Oekologie (10 Punkte)

Der metallverarbeitende Betrieb „Metallum“ AG arbeitet mit inzwischen technisch veralteten und umweltbelastenden Anlagen. Anlässlich einer Routinekontrolle sind die kantonalen Amtsstellen auf diese mehrfach vorliegenden Missstände aufmerksam geworden und haben in einer Zusammenkunft dargelegt, dass eine umfassende Sanierung als dringendst zu betrachten ist. Daraus ergeben sich für das Unternehmen Zielkonflikte.

- 4.1. Was versteht man generell unter dem Begriff Zielkonflikt.(1 Punkt)**
- 4.2. Mit welchen Zielkonflikten sieht sich nun das Unternehmen konfrontiert? (2 Punkte)**
- 4.3. Welches sind die Auswirkungen dieser Situation? (2 Punkte)**

Bevor nun amtliche Verfügungen getroffen werden beschliesst die Unternehmensleitung eine kostenmässig massive Investition in neue zeitgemässe Anlagenteile bzw. umweltgerechte Entsorgung der anfallenden Abfälle.

- 4.4. Wie soll sich in dieser Situation das Unternehmen im Rahmen eines aktiven Marketings verhalten? (1 Punkt)**
- 4.5. Welche Marketinginstrumente eignen sich am besten für die Verwirklichung dieses Zieles? (2 Punkte)**
- 4.6. Nennen Sie konkrete Marketingmassnahmen, die Sie im Rahmen der technischen Sanierung der Metallum AG empfehlen. (2 Punkte)**

Teilaufgabe 5: Fragen zur Organisation (6 Punkte)

Welche der folgenden Aussagen sind richtig oder welche sind falsch:

- a) Unter der Kontrollspanne wird die Anzahl der einem Vorgesetzten direkt unterstellten Mitarbeiter verstanden.
- b) Die Kontrollspanne steht in enger Beziehung zur Tiefengliederung der Organisation. Je schmaler die Kontrollspanne, umso breiter (flacher) ist die hierarchische Struktur.
- c) Je stärker der Vorgesetzte durch Stabsstellen unterstützt wird, umso kleiner muss die Kontrollspanne sein.
- d) Die Linienorganisation beruht auf dem Prinzip der einheitlichen Auftragserteilung.
- e) Ein Vorteil der reinen Einlinienorganisation liegt u.a. darin, dass die Dienstwege in der Regel sehr kurz sind.
- f) Eine Organisation, die hauptsächlich nach Funktionen wie Einkauf, Verkauf, Produktion etc. gegliedert ist, nennt man funktionsorientierte Organisation.
- g) Die produktorientierte Organisation nennt man oft auch Spartenorganisation oder divisionale Organisation.
- h) Ein Netzplan ist geeignet, die Aufbauorganisation einer Unternehmung graphisch darzustellen.
- i) Die Stab-Linien-Organisation nennt man auch zweidimensionale Organisation.
- j) Nachteilig bei der Matrix-Organisation ist u.a. die Mehrfachunterstellung, was zu Konflikten führen kann.
- k) Die Matrix-Organisation ist eine Kombination von mindestens zwei verschiedenen Organisationsstrukturen.
- l) Die Stelle "Fabrikation" ist häufig eine Stabsstelle.

Teilaufgabe 6: Entlohnung / Nichtmonetäre Anreize (6 Punkte)

Die Handelsgesellschaft ZEMBRA AG hat sich auf den Zwischenhandel im Sanitärbereich spezialisiert. Auch sie leidet unter der gegenwärtigen Bauflaute. Die Geschäftsleitung ist jedoch überzeugt, dass die schwierigen Zeiten mit motivierten Angestellten zu überstehen sind. Aus Kostengründen muss leider auch dieses Jahr auf eine Lohnerhöhung verzichtet werden.

Beschreiben Sie zwei realistische möglichst kostenneutrale Vorschläge, welche zu einer höheren Motivation der Angestellten führen werden. Erläutern Sie neben den Massnahmen auch die Kostenauswirkungen.

Teilaufgabe 7: Personalklima / Fluktuationen / Absenzen (6 Punkte)

Die Geschäftsleitung der TOREL AG, Fabrikation von Elektromotoren, hat vor vier Jahren ihren Produktionsbereich neu organisiert. In den bestehenden rund 80-jährigen Fabrikgebäuden wurden Produktionsautomaten aufgestellt und die bisherige werkstattweise Fertigung durch eine moderne Fließbandfertigung ersetzt. Nebst einigen Entlassungen und natürlichen Abgängen konnte das bestehende Personal weiterbeschäftigt werden. Im Gefolge der obigen Umstrukturierung wurde im Fertigungsbereich ein stark leistungsbezogenes Entlohnungssystem eingeführt.

Nach einer kurzen Umstellungsphase konnte die Produktion bereits um über 30 % gesteigert werden. In den letzten beiden Jahren stieg die Fluktuationsrate (Austritte in % des Mitarbeiterbestandes) jedoch markant an. Eine Untersuchung brachte weiter zutage, dass im abgelaufenen Jahr die Fehlzeiten infolge Krankheit ein Rekordniveau erreichten und die Ausschussquote überdurchschnittlich hoch war. Ein Grossteil der ursprünglich realisierten Kosteneinsparungen ging bereits verloren.

Die Geschäftsleitung beauftragt Sie, die Ursachen dieser Entwicklung abzuklären und Problemlösungsvorschläge zu unterbreiten.

- 7.1. Welche Abklärungen sind zunächst vorzunehmen?**
- 7.2. Welches könnten die Ursachen für die hohe Fluktuationsrate sein?**
- 7.3. Wie sehen Ihre Lösungsvorschläge aus (mindestens 3 Ansätze)?**

**Fach 614 Unternehmensberatung, VWL, BWL und
Informatik**

Aufgabe 9

Volkswirtschaftslehre

Ihr Antworten schreiben Sie bitte auf die Lösungsblätter LB1 – LB9

Aufgabe 1 (1 Punkt)

Welche Aussage zum Schweizerischen Arbeitsmarkt ist **richtig**?

- a) Im Gegensatz zu früher sind vor allem ältere Arbeitnehmer arbeitslos.
- b) Im Gegensatz zu früher sinken die Zuwachsraten der Erwerbstätigen als auch die Arbeitsproduktivität.
- c) Im Gegensatz zu früher ist die strukturelle Arbeitslosigkeit ein relativ grosses Problem.
- d) Im Gegensatz zu früher laufen das BIP und die Arbeitslosigkeit zunehmend gleich.

Aufgabe 2 (1 Punkt)

Welche Aussage zur Erklärung der Arbeitslosigkeit durch Keynes ist **richtig**?

- a) Keynes erklärt die Arbeitslosigkeit vor allem durch die sinkende Güternachfrage.
- b) Keynes erklärt die Arbeitslosigkeit vor allem durch die Inflexibilität der Löhne.
- c) Keynes erklärt die Arbeitslosigkeit vor allem dadurch, dass gestiegene Löhne nicht nur kostensteigernd, sondern auch effizienzsteigernd und damit kostensenkend wirken.
- d) Keynes erklärt die Arbeitslosigkeit vor allem dadurch, dass Arbeitsbesitzende ihre Macht zu Lohnerhöhungen gegenüber Arbeitslosen durchsetzen.

Aufgabe 3 (3 Punkte)

Erwerbsarbeit schützt auch in der Schweiz nicht vor Armut: 1999 waren in der Schweiz 7,5% der Erwerbstätigen arm, obwohl sie einer bezahlten Arbeit nachgingen. Damit ist der Anteil der „Working Poor“ während der neunziger Jahre merklich gestiegen.

Ob jemand zum Working Poor wird, kann nicht auf eine einzelne Ursache zurückgeführt werden. Besonders gefährdet sind Ausländer, schlecht Ausgebildete, Alleinerziehende, Grossfamilien und Teilzeitbeschäftigte.

Welche Mittel zur Bekämpfung dieser Armut gibt es?

Aufgabe 4 (1 Punkt)

Welche Aussage zu den Einnahmen und Ausgaben des Staates ist **richtig**?

- a) Die Staatsquote setzt die Einnahmen des Staates in Beziehung zum BIP.
- b) Der grösste Teil der Subventionen entfallen auf die Landwirtschaft.
- c) Weit problematischer als die strukturellen Defizite sind die konjunkturellen Defizite.
- d) Die wichtigste Einnahmequelle des Bundes sind die indirekten Steuern.

Aufgabe 5 (1 Punkt)

Welche Aussage zu den Gefahren und Grenzen der Staatsverschuldung ist **richtig**?

- a) Es ist unbestritten, dass die Verschuldungszunahme in der Schweiz die Inflation in die Höhe getrieben hat.
- b) Die Ausgaben wachsen in der Schweiz im Gleichschritt mit dem Wirtschaftswachstum.
- c) Die Goldene Finanzierungsregel setzt die Defizite in Beziehung zu den Staatsinvestitionen.
- d) Finanziert die Nationalbank die Staatsdefizite durch Kredite, vergrössert sich die Geldmenge – ebenso wie bei der Finanzierung im privaten Sektor.

Aufgabe 6 (1 Punkt)

Erklären Sie den Begriff **konjunkturelles Defizit**.

Aufgabe 7 (1 Punkt)

Erklären Sie den Begriff **strukturelles Defizit**.

Aufgabe 8 (1 Punkt)

In einer Wirtschaft werden 75% von jedem eingenommenen Franken zum Verbrauch verwendet und 25% gespart. Um wie viel vergrössert sich das Volkseinkommen, wenn eine Primärinvestition von 1'000.- Franken vorgenommen wird?

- a) Um 750.- Franken
- b) Um 3'000.- Franken
- c) Um 4'000.- Franken
- d) Um 250.- Franken

Aufgabe 9 (1 Punkt)

Welche Aussage hinsichtlich des Konjunkturverlaufs ist **richtig**?

- a) Die Arbeitslosenquote ist die wichtigste Grösse zur Darstellung des Konjunkturverlaufs.
- b) Die Investitionen sind die wichtigste Grösse zur Darstellung des Konjunkturverlaufs.
- c) Das nominelle BIP (zu Marktpreisen) ist die wichtigste Grösse zur Darstellung des Konjunkturverlaufs.
- d) Das reale (preisbereinigte) BIP ist die wichtigste Grösse zur Darstellung des Konjunkturverlaufs.

Aufgabe 10 (3 Punkte)

Nennen Sie 2 gleichlaufende, 2 nachhinkende und 2 vorausseilende Konjunkturindikatoren.

Aufgabe 11 (4 Punkte)

Wo liegen die Ursachen für die Zunahme der Schwarzarbeit in der Schweiz?

Aufgabe 12 (2 Punkte)

Welche volkswirtschaftlichen Kosten entstehen durch Schwarzarbeit?

Aufgabe 13 (5 Punkte)

Wie reagiert der US-Dollarkurs – alle anderen Einflussfaktoren verändern sich nicht – auf folgende Vorgänge?

- a) Die Inflationsrate in Amerika steigt deutlich an. (2 Punkte)
- b) Das Handelsbilanzdefizit der USA wird kleiner. (1 Punkt)
- c) Das Defizit im US-Staatshaushalt wird reduziert. (1 Punkt)
- d) Die Regierung Bush verliert massiv an Vertrauen. (1 Punkt)

Aufgabe 14 (4 Punkte)

In einem Zeitungsartikel finden Sie die Aussage:
Die Schweizerische Nationalbank (SNB) wehrt sich gegen die Frankenstärke.“

- a) Erläutern Sie in einer fundierten Stellungnahme diese Aussage (2 Punkte)
- b) Mit welchen Instrumenten kann sich die SNB dagegen wehren? (2 Punkte)

Aufgabe 15 (4 Punkte)

- a) Erklären Sie die **Kaufkraftparitätentheorie**. Was versteht man darunter und erläutern Sie diese Theorie mit einem praktischen Beispiel. (2 Punkte)
- b) Nennen Sie 2 **Produkte und Dienstleistungen** welche zur praxisnahen Veranschaulichung dieser Theorie herangezogen werden können. (2 Punkte)

Aufgabe 16 (2 Punkte)

Erklären Sie die **Zinsparitätentheorie**. Was versteht man darunter und erläutern Sie diese Theorie mit einem praktischen Beispiel. (2 Punkte)

**Fach 614 Unternehmensberatung, VWL, BWL und
Informatik**

Aufgabe 10

Internet

(Punkte = 3 ½)

Wie nennt man ein Dienstleistungsunternehmen, welches ihren Kunden den Zugang zum Internet zur Verfügung stellt? [1/2]

- Server
- Provider
- Browser
- Explorer

Was verstehen Sie unter Spam-Mail? [1/2]

Was verstehen Sie unter dem Begriff Firewall? [1/2]

Welcher Teil wird bei der folgenden Internetadresse

<http://www.zarsoft.com/germany/development> als Domäne bezeichnet? [1/2]

- http:
- www
- zarsoft.com
- germany

Was ist eine Newsgroup? [1/2]

Worin besteht der Unterschied zwischen Downstream und Upstream [1/2]

Aus Gründen des einfacheren Handlings will die Abteilung ZFR vom Windows Internetexplorer auf Mozilla Firefox wechseln. Der Abteilungsleiter scheut die

Lizenzkosten und das mühsame Neueingeben aller Favoriten. Wie beraten Sie den Abteilungsleiter? [1/2]

Allgemeines Informatikwissen (Punkte = 12)

Ihr Kunde hat die Harddisk seines Windows-Rechners in zwei Partitionen unterteilt. Auf C: ist das Betriebssystem und auf D: sind sämtliche Programme installiert. Dies hat laut Kunde den Vorteil, dass bei defektem Betriebssystem lediglich dieses neu installiert werden muss, die Programme bleiben bestehen und funktionieren nach erneutem Installieren von Windows weiterhin. [1/2]

- Richtig
- Falsch

Welcher der folgenden Druckertypen ist für einen normalen Büroarbeitsplatz (z.B. Sekretariat) ungeeignet? [1/2]

- Tintenstrahl
- Matrix
- Laser

Nennen Sie mindestens zwei Gründe weshalb es Sinn macht, sämtliche Nutzerdaten auf einer Harddisk (z.B. immer D:) abzuspeichern. [1/2]

Welches sind die Haupteigenschaften der „Intel Centrino Technologie“? [1]

War verstehen Sie unter Kryptografie? [1/2]

Auf einem Windows XP Rechner möchten Sie ein Programm vollständig entfernen.

Was ist das richtige Vorgehen? [1/2]

- Im Startmenü den Programmeintrag löschen
- Das gesamte Verzeichnis, in welchem das Programm installiert ist, löschen
- Das Programm über die Systemsteuerung entfernen
- Unter Windows XP installierte Programme können nicht gelöscht werden
- Den entsprechenden Eintrag von Hand in der Registry löschen

Was verstehen Sie allgemein unter einem Makro? [1/2]

Was ist eine IP-Adresse? [1/2]

Was ist eine MAC-Adresse? [1/2]

Was verstehen Sie unter Backup? [1]

Von was hängt das schnelle Sortieren und Selektieren grosser Datenmengen in erster Linie ab? [1/2]

- Indexierung der Tabellen in der Datenbank
- Breite der Spalten
- Grösse der Harddisk
- Bildschirmauflösung
- Sortieren und selektieren geht immer gleich schnell

Ein ansonsten äusserst guter Mitarbeiter installiert auf seinem Rechner immer wieder Computerspiele und andere „persönliche“ Software. Nennen Sie Gründe, weshalb Sie das als IT-Leiter nicht akzeptieren würden und wie Sie dies unterbinden könnten. [1/2]

Wie heisst das heute am meisten verbreitete Netzwerk-Protokoll? [1/2]

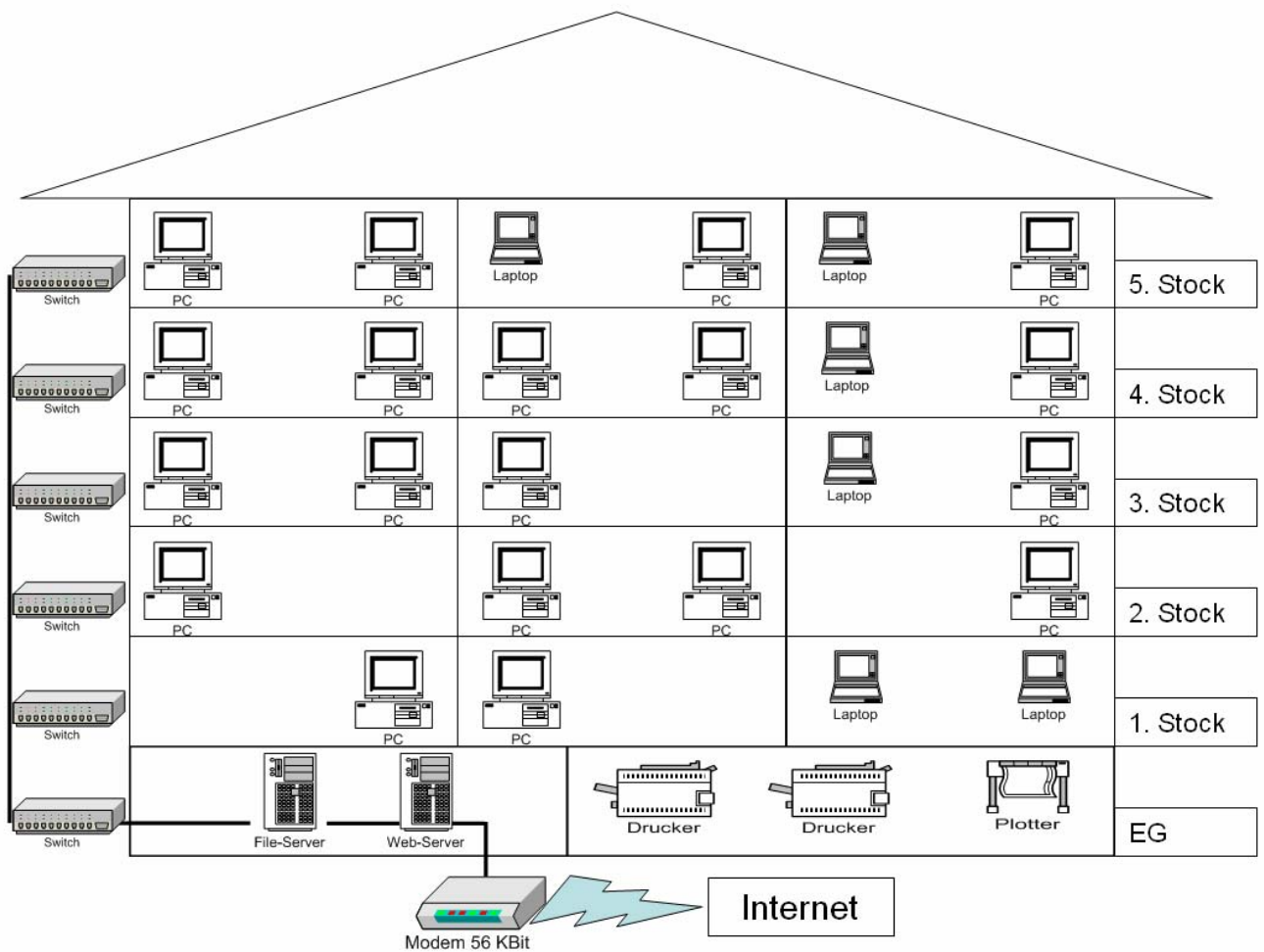
- AppleTalk
- TCP/IP
- P2P
- NetBEUI

Was versteht man unter MPEG? [1/2]

- Multimedia-Spiel
- Algorithmus zur Überwachung der Datenübertragung
- Komprimierungsnorm für Videos
- Kopierschutz für CD-ROM bzw. DVD

Wie nennt man ein firmeninternes Netz mit Internet-Technologie? [1/2]

- WAN
- LAN
- Intranet
- Hotmail



Im oben abgebildeten, neu zu beziehenden Gebäude sind sämtliche Rechner (ca. 12 pro Stockwerk) über je einen Switch pro Stockwerk durch eine 1 Gigabit Glasfaser-Leitung miteinander vernetzt. Alle sehr leistungsstarken Server und Drucker stehen in einem leeren Büro im Erdgeschoss, gleich hinter dem Empfang der Firma, links beim Haupteingang. Vor dem Umzugstermin werden Sie gebeten, stichwortartig Ihre Meinung zu den sich dabei stellenden Problemen bzw. dem gesamten Vorhaben zu äussern: [3]

Welche Bildschirmtechnologie ist moderner? [1/2]

- TFT
- CRT

Wozu kann ein Modem verwendet werden [1/2]

- als Mikrophon/Lautsprechersystem
- als Mailbox-Software
- als Memory-Erweiterung
- als Digital-Analog-Wandler

Excel (Punkte = 6 1/2)

Sie sollen die Umsatzzahlen der ersten drei Monate des Jahres von drei Filialen mit Hilfe eines Diagramms darstellen. Mit welchem Diagrammtyp ist das unmöglich? [1/2]

- Flächendiagramm
- 3D-Säulendiagramm
- Kreisdiagramm
- Netzdiagramm

Wie können Sie ein Tabellenblatt ausdrucken? [1/2]

- Menü: Datei | Drucken
- Tastenkombination: Ctrl + D
- Menü: Bearbeiten | Drucken

Wie markieren Sie mehrere, zusammenhängende Zellen? [1/2]

- Mit gedrückter Ctrl-Taste und Pfeiltasten
- Mit gedrückter rechter Maustaste
- Mit gedrückter linker Maustaste

	A	B
1	Januar	100
2	Februar	200
3	März	300
4	Summe	500

**In der Zelle B4 steht die Formel: =SUMME(B1:B3).
Weshalb ergibt diese (vgl. Bild) 500 und nicht 600? [1/2]**

In der Zelle G10 steht die Zahl 200. In der Zelle darunter (G11) geben Sie die Formel: =G10*10% ein. Was für ein Resultat erhalten Sie? [1/2]

- 20
- 2
- 20%

Welche der hier gezeigten Formeln liefert das auf Fünf Rappen gerundete Resultat (123.45)? [1/2]

- =RUNDEN(2*A1;0)/2
- =RUNDEN(2*A1;1)/2
- =RUNDEN(A1;50)
- =RUNDEN(A1;5)

In einer Zelle steht die Formel = \$A\$2*A3 + \$B5. Wenn Sie die Formel eine Zeile nach unten kopiere, was für eine Formel steht in der unteren Zelle? [1/2]

- \$A\$2*A3 + \$B5
- \$A\$2*A4 + \$B5
- \$A\$2*A4 + \$B6
- \$A\$3*A4 + \$B6

Sobald der Wert in der Zelle B10 kleiner als 20 ist, soll in der Zelle daneben (C10) die Warnung „Achtung“ angezeigt werden. Welche der folgenden Formel bewirkt dies? [1/2]

- =WENN(B10>20;"Achtung";"")
- =WENN(B10;KLEINER(20);"Achtung")
- =WENN(B10<20;"Achtung";"")

Ist der oben erwähnte Wert unter 20, soll dieser Wert automatisch rot dargestellt werden. Ist dies ohne Makroprogrammierung möglich? [1/2]

- Ja
- Nein

Mit welcher Funktion können Sie in der Zelle A1 immer das aktuelle Datum anzeigen? [1/2]

Welches Zellenformat wählen Sie, um ein Datum so: Di, 12.02.2006 anzuzeigen? [1/2]

- TTTT, TT.MM.JJ
- TTTT, .MM.JJJJ
- TTT, TT.MM.JJJJ
- TT.MM.JJJJ

Sie möchten in einem Tabellenblatt immer wieder denselben Bereich drucken. Welche der folgenden Variante eignet sich am besten? [1/2]

- Löschen des nicht zu Druckenden
- Markieren der nötigen Spalten
- Druckbereich festlegen
- Zoom passend einstellen
- Druckertreiber entsprechend anpassen

Sie geben in eine Zelle 12.2.04 ein was dazu führt, dass Ihre Eingabe als Datum 12.02.2004 dargestellt wird. Sie wollten aber eigentlich die Zahl 12204 (als Betrag gemeint) eingeben. Um Ihren Irrtum zu korrigieren löschen Sie Ihre falsche Eingabe mit der „Delete“ Taste. Sie geben nun die korrekte Zahl 12204 ein. Entgegen Ihren Erwartungen erscheint in der Zelle nun 30.05.1933. Woran liegt das? [1/2]

Word _____ **(Punkte = 4 1/2)**

Beim Installieren von MS-Office bzw. MS-Word wird automatisch die Datei Normal.dot generiert. Wozu dient diese? [1/2]

Sämtliche Dokumente eines KMU werden zwar in Word, aber auf einem Apple iMac G5 erstellt. Was muss der Schreiber machen, damit Sie diese Dokumente in Word auf Ihrem Windows Rechner überarbeiten bzw. weiter verwenden können? [1/2]

Wie markieren Sie in einem Dokument mehrere, nicht aufeinander folgende Wörter?

[1/2]

- Mit gedrückter linker Maustaste
- Ctrl + Taste F8
- Ctrl + Doppelklick auf die zu markierenden Wörter
- Das geht nicht

Bei welchem der folgenden Begriffe handelt es sich um eine Zeichenformatierung?

[1/2]

- Erstzeilen Einzug
- Ausrichtung
- Tiefgestellt
- Zeilenabstand

Welche Taste muss zusätzlich bzw. vorher zu  gedrückt werden, um das @-Zeichen darzustellen? [1/2]

- Alt
- Ctrl
- Shift
- Alt Gr

Wie nennt man die Ansicht, welche man beim Erstellen von grösseren Dokumenten zum Organisieren der Struktur wählen muss? [1/2]

- Normalansicht
- Weblayoutansicht
- Seitenlayoutansicht
- Gliederungsansicht
- Lesemodusansicht

Sie arbeiten in Word und wollen – ohne Word zu schliessen – eine bestehende Worddatei löschen. Wie können Sie das machen? [1/2]

- Im Menü: Datei | Eigenschaften | Register: Inhalt
- Im Fenster Datei | öffnen
- Das ist nur mit dem Explorer möglich
- Das geht nur mit Hilfe eines Makros
- Keine der oben stehenden Antworten trifft zu

In einem 100-seitigen Dokument mit mehreren Haupt- und Untertiteln wollen Sie ein sich anpassendes Inhaltsverzeichnis einfügen. Dies ist nur möglich wenn: [1/2]

- Wenn das Dokument mit den Formatvorlagen Überschrift 1, Überschrift 2, Überschrift 3 usw. gegliedert ist.
- Wenn das Dokument zuerst gespeichert wird
- Wenn das Dokument als Webseite gespeichert ist
- Wenn das Dokument mit Nummerierungen bzw. Aufzählungen formatiert ist
- Inhaltsverzeichnisse müssen manuell erstellt werden

Beim Erfassen von Text in Word werden gewisse Wörter mit einer roten, andere mit einer grünen Wellenlinie unterstrichen. Was bedeutet das? [1/2]

Access (Punkte = 1 ½)

Sie lassen von einem Programmierer eine Applikation in Access entwickeln und bezahlen dafür Fr. 4'500.-. Da auf dem Rechner weder Access noch die MS-Office installiert sind und Sie aus Kostengründen auf den Kauf einer entsprechenden Lizenz verzichten wollen, offeriert Ihnen der Programmierer das Installieren einer sog. Access Runtime-Version. Ist das möglich bzw. rechtlich legal? [1/2]

- Ja
- Nein

Mit Hilfe einer bestehenden Access-Applikation werden Produktionsdaten aus Excel jeweils monatlich importiert und weiterverarbeitet. Kann die Applikation so abgeändert werden, dass das Importieren entfällt d.h. können Exceltabellen direkt in Access eingebunden und damit gearbeitet werden? [1/1]

- Ja
- Nein

In einer Access-Datei sind Kunden und die entsprechenden Bestellinformationen in mehreren verschiedenen Tabellen vorhanden. Es sollen nun sämtliche Kunden mit einem professionell gelayouteten Serienbrief (mit Word) angeschrieben werden. Welche der folgenden Aussage trifft zu? [1/2]

- Die Daten müssen vorgängig in einer einzelnen Tabelle zusammengeführt werden.
- Word kann auf keine Daten aus Access-Abfragen zugreifen
- Word kann nur auf Access Daten zugreifen, wenn keine Umlaute (öäüéèà) vorhanden sind
- Die Daten müssen in einer Abfrage aufbereitet werden
- Die Kunden müssen mit Hilfe eines Berichts angeschrieben werden

PowerPoint (Punkte = 2)

Welche der folgenden Aussage trifft nicht zu? Menü Ansicht | Master | Folienmaster.

[1/2]

- Hier kann die Schriftart sämtlicher Folien formatiert werden
- Hier können die Textanimationen definiert werden
- Hier kann der Seitenrand aller Folien eingestellt werden
- Dieser Befehl steht bei allen Powerpoint Präsentationen zur Verfügung
- Hier kann allen Folien ein Design zugewiesen werden

Eine PowerPoint Präsentation hat standardmässig die Endung .ppt. Eine Ihrer Präsentationen hat die Erweiterung .pps. Was bedeutet dies? [1/2]

- Diese Datei wurde irrtümlich umbenannt
- Diese Datei kann auch auf einem PC gezeigt werden, bei dem Powerpoint nicht installiert ist
- Diese Datei startet beim Doppelklicken automatisch im Präsentationsmodus
- Diese Datei ist Passwort geschützt
- Das ist keine PowerPoint-Datei

Sämtliche Grafikdateien mit den Erweiterungen emf | wmf | jpg | jpeg | jfif | jpe | png | bmp können in PowerPoint eingefügt werden. [1/2]

- Richtig
- Falsch

Welche der folgenden Aussage trifft zu? [1/2]

- Diagramme dieser Art können in PowerPoint nicht erstellt werden
- Diagramme dieser Art können in PowerPoint problemlos erstellt werden
- Diagramme dieser Art können nur in Excel erstellt, dann aber in PowerPoint übernommen werden
- Diagramme dieser Art eignen sich generell nicht für PowerPoint
- Diagramme dieser Art müssen vor dem Einfügen in PowerPoint mit einem Grafikprogramm (z.B. Photoshop) überarbeitet werden

